Est. A 13062 5

Memorial üb. d. Schenkerei-
berechtigung.

F. Sintenis.

Naturbeobachtungen. II.

9202

Memorial der livländischen Ritterschaft über die Schenkerei-, Brauerei- und Brennereiberechtigung der Rittergutsbesitzer in Livland.

56207

I.

Historische Uebersicht.

1.

Bis zur Vereinigung Livlands mit Rußland.

Die Schenkerei- und Brauereiberechtigung war in Livland schon im Mittelalter (als integrirender Bestandtheil des „dominium utile“ der Vasallen) mit dem Ritterlehen verbunden. Von einer Einschränkung dieses oder anderer Vasallenrechte durch sogenannte Regalrechte der Landesherren (der Ordensmeister und Bischöfe) findet sich keine Spur[1]). Auch wurde bereits durch den Rezeß des von den Landesherren und Ständen zu Wolmar gehaltenen Landtages vom 29. September 1532 namentlich den Amtleuten und den Bauern das Halten von Krügen untersagt.

Das dem livländischen Adel bei der Vereinigung Livlands mit Polen vom König Sigismund II. August den 28. November 1561 ertheilte Privileg bestätigte im Pkt. 21 dem livländischen Adel und den Vornehmen ihr althergebrachtes Recht, „Bier zu brauen und solches in ihren Krügen zu verkaufen, ohne Jemandes Hinderung, wie auch ohne Beschwerung durch Zölle oder Akzise-abgaben“[2]).

---

1) Vgl. die in der II. Abth. S. K. M. Eigener Kanzlei ausgearbeitete „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provincialrechts der Ostseegouvernements“, St. Petersburg 1862, S. 45.

2) Diese Stelle lautet in der Sprache des Originals: „Ita quoque omnes nobiles atque proceres Livoniae hactenus habuerunt jus coquendae cerevisiae illiusque ad suas tabernas vendendi potestatem, absque ullius impedimento vel assisiariorum gravamine.“

Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu
Est. A
21613
B. M. 1899.

Daß hier nur vom Bier, nicht auch vom Branntwein die Rede ist, erklärt sich dadurch, daß das Branntweinbrennen in Livland als ländliches Gewerbe damals völlig unbekannt gewesen zu sein scheint. Aus der großen Menge der uns erhaltenen, auf den ländlichen Güterbesitz bezüglichen Urkunden der damaligen und der vorhergehenden Zeit hat sich bisher nicht der geringste Hinweis auf eine thatsächliche Ausübung des Brennereigewerbes entnehmen lassen. Das gilt sowohl von den Besitzungen des Adels, als auch von denen der Landesherren.

Solches kann jedoch nicht auffallen, da sogar in Riga, ungeachtet der blühenden Handels- und Gewerbeverhältnisse dieser Stadt, der Branntwein erst sehr spät Eingang fand, bedeutend später als in Rußland, Polen und Litauen[3]).

Auf dem flachen Lande, das bekanntlich seit dem Jahre 1558 bis in die ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts fast beständig den Schauplatz von verheerenden Kriegen bildete,

[3]) Zum Beweise dessen sind folgende Thatsachen anzuführen: Die Stadt besaß schon seit dem 15. Jahrhundert das ihr u. A. durch die päpstlichen Urkunden vom 10. Februar 1478 und 20. Juni 1489 gewährleistete und nachgehends von der polnischen, schwedischen wie auch russischen Regierung bestätigte Recht der Akziseheheit. Es gelangte in zahlreichen Verordnungen zum Ausdruck und bestand darin, daß die Brauerei- und Schenkereiberechtigung, wie auch das Recht zur Ein- und Ausfuhr von Getränken jeglicher Art, den Bürgern vorbehalten blieb, endlich darin, daß für alle innerhalb der Bannmeile (d. i. in einem Umkreise von 2 Meilen um die Stadt) hergestellten oder verzapften Getränke zum Besten der Stadt die Akzise erlegt werden mußte. Selbstverständlich hätte die Stadt im eigenen Interesse nicht unterlassen, alsbald auch den Branntwein der Akzise zu unterziehen, doch wurde zuerst durch die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft am 25. April 1569 vereinbarte Akziseordnung der Branntwein besteuert. Da aber in dieser Ordnung der Branntwein nur im Zusammenhang mit Weinen, also importirten Getränken, erwähnt wird, so darf gefolgert werden, daß er damals im Stadtgebiete selbst noch gar nicht, oder in zu unbedeutendem Maße hergestellt wurde, um als Gegenstand einer Produktionssteuer in Betracht zu kommen. Der Ausschank von Branntwein in den Krügen des Stadtgebiets läßt sich nicht vor 1592 nachweisen, und da der Branntweinsbrand als bürgerliches Gewerbe zuerst 1624 erwähnt wird, namentlich in der Festsetzung des Rigaschen Raths vom 13. August 1624, wo gesagt ist: „Branntweinbrennen gehört den Bürgern zu, darum andern nicht zu verstatten, des soll von jeder Ohm ein gewisser Zoll erhoben werden", — so folgt hieraus, daß wohl erst seit dem 17. Jahrhundert in Riga und im Rigaschen Stadtgebiet das Branntweinbrennen in Aufnahme kam.

konnte der Branntweinsbrand als ländliches Gewerbe selbstverständlich erst nach Herstellung friedlicher Zustände Wurzel fassen.

Gleichwohl erlangte der Branntweinsbrand allererst zu russischer Regierungszeit als ländliches Gewerbe in soweit Bedeutung, daß die Nothwendigkeit eintrat, ihn durch Gesetze und Verordnungen genauer zu regeln.

Eine wie geringe Rolle der Branntweinsbrand in der ländlichen Industrie des 17. Jahrhunderts in Livland gespielt hat, geht u. A. daraus hervor, daß in einem damals viel verbreiteten livländischen landwirthschaftlichen Handbuch, welches 1662 in Riga von Johann Hermann Neidenburg unter dem Titel „Der Liefländische Landmann" herausgegeben wurde, wohl das Brauen von Bier und Meth, der Branntweinsbrand aber gar nicht erwähnt wird. Sogar noch in dem 1688 zu Riga erschienenen, von Salomon Gubert herausgegebenen landwirthschaftlichen Handbuch „Akker-Student" heißt es (auf Seite 201) vom Branntwein: „Er ist eine Artzeney und nicht ein Getränk".

Ein Zweifel daran, daß der Adel auf seinen Gütern allein das Recht habe, die Schenkerei auszuüben, bestand nicht. Dieses Recht war ihm, wie erwähnt, durch das Privileg des Königs Sigismund August gewährleistet und im Art. 3 der Urkunde vom 26. Dezember 1566 über die Vereinigung Livlands mit Litauen[4]) waren den Livländern ausdrücklich alle Privilegien, Freiheiten und Vorzüge zuerkannt worden, welche die litauischen Stände genoßen, unter Aufrechterhaltung der durch das Privileg von 1561 gewährleisteten Rechte.

Bei der Unterwerfung unter Schweden wurden dem Adel vom König Gustav Adolf am 18. Mai 1629 abermals alle althergebrachten Rechte bestätigt. Auch erwies die örtliche Administration dem Adel wirksamen Schutz zur Wahrung seines Privilegs hinsichtlich der ausschließlichen Rechte zur Schenkerei, Brauerei und Brennerei gegen die Uebergriffe der hierzu nicht berechtigten Personen, namentlich der Bauern. So wurde u. A., infolge eines Beschlusses des livländischen Landtages vom 10. März 1646, durch Resolution des Generalgouverneurs vom 27. Mai 1646 den

[4]) Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Privatrecht enthalten. Mitau 1802. Bd. I. S. 341.

Bauern das von ihnen heimlich betriebene Branntweinbrennen und Bierbrauen untersagt. In Betreff des flachen Landes ist dieses die erste Erwähnung des Branntweinbrennens, die sich bisher hat nachweisen lassen. Ferner wurde durch die königlichen Resolutionen von 1256 und von 1686 zu Gunsten des gesammten Adels des schwedischen Reiches, also auch des livländischen, wiederholentlich anerkannt, daß nur der Adel auf seinen Gütern Krüge anzulegen berechtigt sei[5]).

Mittlerweile hatten die Krüge für den Verkehr auf dem flachen Lande eine so hohe Bedeutung gewonnen, daß in der am 22. September 1671 von der königlichen Regierung bestätigten Verordnung des Generalgouverneurs, unter Anerkennung des Rechts des Adels zum Anlegen von Krügen und bei Wiederholung des Verbots der Ausübung der Krügerei durch die Bauern, wie auch überhaupt auf Bauerland, die gehörige Instandhaltung aller rechtmäßigen Krüge angeordnet und hierbei ausdrücklich vorgeschrieben wurde, daß in ihnen Bier und Branntwein verzapft werden soll. In der den Eigenthümern der Krüge auferlegten Verpflichtung, daselbst Branntwein zu verkaufen, liegt die nicht zu bezweifelnde Anerkennung ihres Rechts zum Detailverkauf von Branntwein[6]).

---

[5]) Schwed. Landrecht, Ausgabe v. J. 1709, S. 252.

[6]) Thatsächlich war der Branntweinskonsum äußerst geringfügig, was wiederum den Umstand erklärt, daß der Branntweinsbrand damals auf dem flachen Lande eine so untergeordnete Bedeutung hatte. Solches ergiebt sich aus den für die Jahre 1681—1687 vorhandenen offiziellen Daten über den Ausschank von Bier und Branntwein in den livländischen Krügen. In den meisten Krügen war Branntwein garnicht abgesetzt worden. In den nachbenannten, an stark befahrenen Landstraßen belegenen Krügen stellte sich der Jahresdurchschnitt für 6 oder 7 Jahre wie folgt:

Schloß Burtneck	13	Stof.
„ Ronneburg, Lanzen-Krug . .	15	„
„ „ Radzing-Krug .	15	„
„ „ Neuhof-Krug . .	4	„
„ Serben	3	„
Wolmarshof, Hofskrug	3½	„

Sonach überstieg in keinem von diesen Krügen der Konsum 1½ Wedro jährlich. Nur in einem im Hakelwerke Ronneburg belegenen Kruge läßt sich ein Konsum von 42 Stof (= ca. 4 Wedro) nachweisen.

Durch Befehl des Generalgouverneurs vom 6. Oktober 1697 wurde endlich die Einrichtung der Krüge, damit diese ihrem Zweck entsprächen, den Reisenden und Fuhren Unterkommen zu gewähren, genau geregelt, und zwar sowohl für die adeligen als auch die königlichen Güter. Dabei blieb den Krügen auf den adeligen Gütern die durch das Privileg des Königs Sigismund August zuerkannte Freiheit von Akzise- und Zollabgaben vollkommen gewahrt. Selbst Karl XI. hat daran nicht gerührt. Im Pkt. 3 der am 7. Februar 1687 von ihm bestätigten Instruktion für die auf allen königlichen und privaten Gütern auszuführende Einschätzung wurde namentlich auch die Veranschlagung der Krüge angeordnet[7]), doch sollte gemäß Pkt. 47 der speziellen Instruktion vom 30. Januar 1688[8]), auf Grund deren die Einschätzung schließlich ausgeführt wurde, nur von dem in den Kronskrügen verzapften Getränk eine bestimmte Abgabe erhoben werden, während die Krüge auf den adeligen Gütern lediglich nach Maß der zu den Krügen gehörigen Ländereien der Veranschlagung unterlagen. Durch die Eintragung in die Einschätzungslisten (Revisionslisten) wurde die Kategorie der „privilegirten Krüge" bestimmt. Ihnen waren die weiter unten zu erwähnenden Vorrechte zugeeignet.

Wie die schwedische Regierung nicht den geringsten Versuch gemacht hat, auf den Gütern des Adels das Brauerei- und Schenkereigewerbe einzuschränken oder zu besteuern, so blieb auch dem Adel das ihm bereits im Privileg des Königs Stephan von Polen für Riga vom 4. Januar 1581 und durch das Privileg des Königs Gustav Adolf von Schweden vom 25. September 1621 vorbehaltene Recht, in Riga und im Stadtgebiet Bier und anderes Getränk für den eigenen Bedarf abgabenfrei herstellen zu dürfen, ungeschmälert erhalten[9]).

Auf Grund des Vorhergehenden stellt sich der Rechtszustand zum Schluß der schwedischen Regierungszeit wie folgt dar.

---

[7]) Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Riga 1821, Bd. 2, S. 1247.

[8]) A. a. O. S. 1266.

[9]) Nur für die vom Lande in die Stadt zum Verkauf eingeführten Getränke (Bier und Branntwein) mußten bestimmte Abgaben entrichtet werden Königliche Verordnung vom 16. Juli 1691.

Der Adel hatte auf seinen Gütern das ausschließliche Recht zur Schenkerei, Brauerei und Brennerei. Dieses Recht hatte, indem es auf Bauerland überhaupt nicht ausgeübt werden durfte, die Natur eines nur mit dem Hofslande der adeligen Güter verbundenen Realrechts angenommen. Die Krüge auf den adeligen und privaten Gütern mußten in bestimmter Weise eingerichtet sein, um Reisenden und Fuhren Unterkommen zu gewähren. Die Ausübung des Schenkerei- wie auch Brauerei- und Brennereigewerbes auf diesen Gütern war frei von Akzise- und sonstigen Abgaben.

2.

Seit der Vereinigung Livlands mit Rußland.

Bei Betrachtung des Schenkerei-, Brennerei- und Brauereirechts des livländischen Adels und der livländischen Gutsbesitzer in seiner Entwickelung während der russischen Regierungszeit ist davon auszugehen, daß ihnen durch die Kapitulation vom 4. Juli 1710 die Wiederherstellung aller früheren Rechte gewährleistet worden war[10]), unter namentlicher Bestätigung der ihnen auf Grund des Privilegs des Königs Sigismund II. August und anderer Privilegien in Ansehung ihrer Güter zustehenden Rechte durch das Privileg vom 30. September 1710[11]).

In der oben erwähnten, in der II. Abtheilung S. M. Höchsteigener Kanzlei ausgearbeiteten „Geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements“[12]) heißt es in Beziehung auf die Rechte der Grundeigenthümer: „Der Grundeigenthümer behielt auch in diesem Zeitraum die volle Nutzung des Grund und Bodens, ohne durch Regalien beschränkt zu werden, abgesehen von der vorübergehenden Regalität des Perlenfanges in Livland.“ Dadurch war Livland gegenüber Großrußland, wo das Brennerei- und Schenkereigewerbe zu Gunsten der Krone bedeutenden Beschränkungen unterlag, von vornherein die Stellung einer privile-

[10]) Vollständige Samml. der Gesetze, Nr. 2279.
[11]) Vollständige Samml. der Gesetze, Nr. 2301.
[12]) S. 221.

girten Provinz gegeben. Seitdem sich das Land in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts von den Folgen des Krieges allmählich zu erholen begann, nahm, vorzugsweise infolge des in Großrußland obwaltenden Systems des Kronsbranntweinsverkaufs, das Brennereiwesen in Livland einen ungeahnten Aufschwung, ja es hat hier eigentlich erst von dann für die Landwirthschaft Bedeutung gewonnen.

Es giebt zahlreiche Patente der Regierungsinstitutionen, worin der livländische Adel und die livländischen Gutsbesitzer aufgefordert wurden, sich an den Kronsbranntweinslieferungen zu betheiligen. So wurden durch Senatsukas vom 23. Februar 1766[13]) die livländischen, estländischen und finnländischen Edelleute aufgefordert, sich zum Zweck einer derartigen Lieferung zu versammeln. Durch den Ukas des Senats vom 8. Dezember 1766 wurde befohlen, in Livland und Estland für die St. Petersburger Kabaken 1.500.000 Eimer Branntwein aufzukaufen Voraussetzung für derartige Aufforderungen war die Anerkennung des Rechts der livländischen Gutsbesitzer zur Ausübung des Brennereigewerbes. Eine solche Anerkennung ist u. A. enthalten in der durch Patent des livländischen Generalgouverneurs vom 8. März 1766 bekannt gemachten Allerhöchst bestätigten Rigaschen Handelsordnung[14]). Indem daselbst (im Kap. I, § 4, Nr. 3) festgesetzt wird, daß Branntwein von geringerer Stärke als Halbbrand vom Lande nach Riga nicht eingeführt werden dürfe, wird gleichzeitig ausdrücklich anerkannt, daß „der Livländische Adel laut denen auf seine Güter erhaltenen und Allergnädigst confirmirten Privilegien das Recht hat, so viel Branntwein zu brennen als ihm gut däucht".

Durch eine Reihe von Verordnungen wurde, unter Anerkennung des ausschließlichen Rechts des Adels zum Branntweinsbrand, dieser der Bauerschaft untersagt. In einem bezüglichen Patent des Generalgouverneurs vom 6. Oktober 1729 wird bemerkt, wie der Branntweinsbrand „zur vorigen (d. h. schwe-

[13]) Dieser Senatsukas, wie auch die nachstehend zitirten, desgleichen die Patente der Generalgouverneure und Gouvernementsregierung wurden durch den Druck zur Nachachtung bekannt gemacht.

[14]) Vollständige Samml. der Gesetze, Nr. 12518.

dischen) Regierungszeit" — „der Bauerschaft durchgehends verboten gewesen" — indem der Branntweinsbrand „keine Nahrung der Bauerschaft, sondern der Adel dazu eigentlich nur privilegiret" ist. Unter Hinweis auf dieses Patent, sowie die entsprechenden, in den Patenten vom 26. November 1730 und 9. März 1766 enthaltenen Verbote, wurde den Bauern durch Patent des Generalgouverneurs vom 24. März 1772 der Branntweinsbrand nochmals untersagt, wobei bemerkt ward, daß „diese unstatthafte Brennerei nicht nur die Privilegia der Possessoren verletzt, denen die Berechtigung des Branntweinbrennens allein zusteht", sondern auch den Schleichhandel nach Rußland begünstigt.

Da in Großrußland der Brantweinshandel nicht frei war, so war dieser Handel aus Livland über die Grenze natürlich verboten.

Demgemäß wurde durch Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 17. Mai 1766, publizirt durch Patent des Generalgouverneurs vom 12. Januar 1767, „allen liv- und estländischen Edelleuten und anderen Landeseinwohnern, die sich der freien Branntweinsnahrung zu erfreuen haben und deren Wohnung und Krüge innerhalb 150 Werst von der russischen Grenze abgelegen sind", untersagt, in ihren Krügen an Personen, die in Rußland wohnen, den Branntwein anders als stof- und glasweise zu verkaufen. Ein ähnliches Verbot ist im Patent des Generalgouverneurs vom 7. Januar 1783 enthalten.

Das unter schwerer Strafandrohung den Bauern auferlegte Verbot des Branntweinbrennens war verbunden mit der Anerkennung der realrechtlichen Natur des lediglich dem Hofslande als solchem zugeeigneten Privilegs des Branntweinsbrandes. So wurde durch das Patent des Generalgouverneurs vom 26. November 1730 angeordnet, daß auch für den Hof selbst „keineswegs in den Gesinden, sondern allein auf dem Hofe der Branntweinsbrand zu halten" sei. Den diesem Verbot zuwiderhandelnden Gutsbesitzern und Verwaltern wurde eine Geldstrafe von 100 Thalern Alberts angedroht.

Wie zu schwedischer Regierungszeit, wurde alle „Winkel- und Bauerkrügerei" durch das Patent des Generalgouverneurs vom 25. März 1762 untersagt, ferner wurde angeordnet, daß die Krügerei nur „in den dazu berechtigten Krugsstellen" betrieben

werden soll. Auch waren durch das Patent vom 5. April 1745 hinsichtlich des Haltens von Krügen die oben erwähnten Verordnungen der schwedischen Regierung aus den Jahren 1671 und 1697 nochmals zur Nachachtung eingeschärft worden.

So behielten die Krüge die Bedeutung bevorzugter und besonders privilegirter Getränkeanstalten. Nur den Inhabern dieser Krüge war es gestattet, Reisende zu beherbergen und an ihre Krüge Stadollen zur Unterbringung von Fuhren anzubauen. Letzteres war zugleich Recht und Pflicht, zum Unterschiede von den mit Schenkereiberechtigung ausgestatteten Mühlen- und Hofsschenken. Diese beiden Arten von Schenken sind von den „privilegirten Krügen", die nach wie vor in die Revisionslisten und Wackenbücher eingetragen wurden, in obiger und anderer Beziehung zu unterscheiden. Hierauf muß zum Verständniß der einschlägigen Bestimmungen der Bauerverordnung vom Jahre 1819 Gewicht gelegt werden.

Hinsichtlich der Schenkerei im engeren Sinne des Wortes, im Gegensatz zu der Krügerei, heißt es im Patent des Generalgouverneurs vom 30. Juni 1766, daß die „Schenkerei nach der alten Praxis nur in den Höfen, deren Herbergen und auf den wahren Hoflagen" zu gestatten sei, keineswegs auf „kleinen Bauer- und anderen Ländereien".

Genauer wurde diese Schenkereiberechtigung durch das Patent des Generalgouverneurs vom 3. Juni 1774 in der Weise geregelt, daß „keine neue Hoflage, welche weniger als 3 Werst oder eine halbe Meile von einem privilegirten Kruge entfernt, hinfort die Berechtigung zur Schenkerei exerziren soll, wenngleich die Hoflage 20 Lof Aussaat in jeder Lotte halten sollte, wenn dadurch einem privilegirten Kruge offenbar präjudizirt wird". Ferner heißt es, daß das Recht zum Herbergiren und Halten von Stadollen damit nicht verbunden ist, „da solche Stadollen zum offenbaren Nachtheil der privilegirten und in Anschlag gebrachten Krüge gereichen". Anlangend die Mühlen, so darf in ihnen, wenn sie näher als 3 Werst von einem privilegirten Kruge belegen sind, keine Schenkerei betrieben werden. Auch ist daselbst der Ausschank nur an Mahlgäste, wenn die Mühle in vollem Gange ist, gestattet.

Nach dem Vorangeführten gehörte das Recht zum Branntweinbrennen und Bierbrauen, sowie zum Halten von Krügen und Schenken nur den Besitzern des Hofslandes von Rittergütern. Diesen gleichgestellt waren die der Krone, den Ritterschaften und sonstigen juristischen Personen gehörigen Güter[15]).

Die einzigen Einschränkungen der Schenkerei- und Krügereiberechtigung der Gutsbesitzer, die sich aus dem 18. Jahrhundert nachweisen lassen, so namentlich die bereits erwähnte hinsichtlich des Haltens von Schenken auf den Hoflagen, ferner betreffend die Festsetzung eines Minimalpreises für den Verkauf des Branntweins in den Krügen und Schenken, waren durch die eigenen Beschlüsse der Ritterschaft hervorgerufen. Namentlich um der unlauteren Konkurrenz und der Völlerei Schranken zu setzen, beschloß der Landtag im Jahre 1765 die Festsetzung eines Minimalpreises, unter dem der Branntwein nicht verkauft werden durfte, worauf-hin solches durch das Patent des Generalgouverneurs vom

---

[15]) Anlangend die Streitfrage, ob auch mit den Pastoraten das Brennereirecht verknüpft sei, so wurde dieselbe vom Justizkollegium durch Befehl vom 14. August 1774 dahin entschieden, daß auf den Pastoraten so viel Getreide zum Branntweinsbrand verbraucht werden darf, als vom „Priesteracker" (d. h. dem Hofsfelde der Pastorate) gewonnen werden kann. Eine Anerkennung der dergestalt beschränkten Brennereibefugnisse ist auch in der durch den Allerhöchsten Befehl vom 1. April 1794 erlassenen Vorschrift, betreffend die alljährliche Abstattung von Berichten über den Branntweinsbrand, zu erblicken, indem darin festgesetzt wurde, daß solche Berichte auch für ein jedes „Pastorat, falls dieses das Recht zum Branntweinsbrande hat", abgestattet werden sollen, ferner darin, daß die durch Manifest vom 29. September 1810 eingeführte Getränkesteuer auch auf die Pastorate ausgedehnt ward. Gegen den Verzicht der Prediger auf die Ausübung des Brennerei-, Schenkerei- und Krügereirechts, erklärte der livländische Landtag durch Beschluß vom 19. Juni 1812 seine Bereitwilligkeit, den auf die Pastorate entfallenden Theil der Getränkesteuer durch Zahlung seitens der Besitzer aller Privatgüter zu decken. Durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministerkomités, welcher der livl. Gouvernementsregierung durch Ukas E. T. Senats vom 9. August 1837 Nr. 61686 eröffnet wurde (vgl. Provinzialrecht Th. III, Art. 889), wurde schließlich der auf die Pastorate entfallende Theil der Getränkesteuer vollständig gestrichen, jedoch unter Aufhebung des Rechts zum Branntweinsbrand, sowie zum Verkauf von Bier und Branntwein. Wie erwähnt, war dieses Recht nicht nur bis dahin beschränkt, sondern auch an sich theils strittig gewesen, theils durch Verzichtleistung der Prediger gegenstandslos geworden.

18. April 1765 bekannt gemacht wurde, wiederholentlich durch das Patent vom 16. Dezember 1774.

Dasselbe gilt von dem ebenfalls durch das Patent vom 18. April 1765 bekannt gemachten Verbot, den Bauern Branntwein gegen Korn einzutauschen, und an Bauern aus den Krügen Branntwein ankerweise zu verkaufen. Ebenfalls auf Beschluß des Landtages wurden die Verbote des Engrosverkaufs von Branntwein aus Krügen, sowie des Austausches von Branntwein gegen Korn, theilweise wiederholt, theilweise modifizirt und demgemäß durch die Patente vom 8. Oktober 1830 Nr. 123, vom 5. Oktober 1842 Nr. 102 und vom 2. Juni 1843 Nr. 44 bekannt gemacht. Endlich ist das durch die Patente der Gouvernementsregierung vom 5. Oktober 1842 Nr. 102 und vom 2. Juni 1843 Nr. 44 bekannt gemachte Verbot des Detailverkaufs von Branntwein aus den Kellern auch auf den eigenen Beschluß des Landtages zurückzuführen.

Das weitgehende Selbstbestimmungsrecht, das den livländischen Gutsbesitzern hinsichtlich der Ausübung der Brennerei- und Brauereiberechtigung, sowie des Schenkerei- und Krügereirechts, sowohl von den örtlichen Regierungsinstitutionen, als auch von der gesetzgebenden Gewalt und den höchsten Reichsjustizbehörden zugestanden wurde, läßt erkennen, daß die Staatsregierung die Natur dieser Rechte als unentziehbarer Privatrechte nie in Zweifel gezogen hat. Ebensowenig war die Regierung darüber im Zweifel, daß der § 21 des Privilegiums des Königs Sigismund August auf jegliche Art des Getränkeverkaufs zu beziehen sei. Solches wurde von der Gouvernementsregierung anläßlich der Regelung der Frage über den Getränkeverkauf auf den Jahrmärkten im Patent vom 13. Mai 1843 Nr. 35 ausdrücklich durch folgende Ausführung anerkannt:

> Hierbei ist zu bemerken: daß in Livland, nach dem Previlegio Sigismundi Augusti § 21, nur die Gutsherrschaft zur Ausübung der Schenkereiberechtigung privilegirt ist, und zwar, — nachdem der Detailverkauf aus dem Hofskeller, zufolge Patents vom 5. Oktober 1842 Nr. 102, gänzlich untersagt ist, — nur aus den Hofsschenken, den privilegirten Krügen, den gesetzlichen Hoflagsschenken, so wie zeitweilig in Mühlen und auf Jahrmärkten, während die Schenkerei aus

Privathäusern, deren § 6 Pkt. 3 und 5 der Schenkereisteuer-Verordnung vom 4. Juni 1842 erwähnt, in Livland auf dem flachen Lande nicht stattfindet, — daher denn in Livland auch nur die örtliche Gutsherrschaft auf den privilegirten Landmärkten die Schenkereiberechtigung ausüben darf.

Sogar die durch das erwähnte Privileg dem livländischen Adel gewährleistete Befreiung von Zoll und Akziseabgaben wurde von der russischen Regierung während eines vollen Jahrhunderts nicht im geringsten eingeschränkt. Eine Einschränkung erfuhr dieses Privileg allererst durch die mittels Allerhöchsten Manifests vom 29. September 1810[16]) den privilegirten Gouvernements auferlegte, durch Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 29. November 1810[17]) für Liv-, Est- und Kurland auf 60 Kop. für den Eimer Branntwein normirte Getränkesteuer. Da aber diese Steuer in der Weise umgelegt wurde, daß „alle Gutsbesitzer ohne Ausnahme, nach der Anzahl der Seelen, die sie besitzen", zu einem Eimer auf jede Seele gerechnet, je 60 Kop. einzahlen sollen (welcher Satz durch das Manifest vom 11. Dezember 1811 und den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 23. Januar 1821 erhöht wurde), — unabhängig davon, ob sie die Brennereigerechtigkeit überhaupt ausüben, geschweige denn wie viel Branntwein sie produziren und wie viel sie davon absetzen, — so bleibt von der Getränkesteuer im Grunde nichts weiter als ein dem Wesen der Sache wenig entsprechender Name übrig, wie er zur Deckung einer durch die Finanznoth des Reichs nothwendigen Maßnahme beliebt worden war. Thatsächlich sollte und wollte die Staatsregierung an dem Rechte der privilegirten Reichstheile nichts ändern, wie aus den folgenden Worten des Allerhöchsten Manifests vom 29. September 1810 hervorgeht, in denen es heißt:

„Da Wir es der Einrichtung dieser Gouvernements und den speziellen Verordnungen für dieselben nicht für angemessen finden, in denselben die Kronsverpachtung der Branntweinsgefälle, so sehr diese auch für die Krone vortheilhaft sein würde, einzuführen, so haben Wir für gut be-

[16]) Vollständige Samml. der Gesetze, Nr. 24361.
[17]) Vollständige Samml. der Gesetze, Nr. 24442.

funden, in denselben auch für die Zukunft die Freiheit des Branntweinbrennens und des Branntweinverkaufs nach eben denselben Grundsätzen und in eben der Ausdehnung, wie sie die Bewohner derselben bisher genossen, unverletzlich aufrecht zu erhalten."

Dieser Wille der Staatsregierung gelangte in Ansehung Livlands auch in der örtlichen Gesetzgebung zum Ausdruck, so namentlich in den einschlägigen Bestimmungen der Bauerverordnungen von 1819, 1849 und 1860, sowie im Allerhöchst bestätigten Doklad des Dirigirenden der II. Abtheilung S. M. Höchsteigener Kanzlei vom 20. Juni 1841, und im Theil III des Provinzialrechts vom Jahre 1864.

Wie die vorstehenden Ausführungen erkennen lassen werden, enthalten die bezüglichen Gesetzesbestimmungen nichts weiter als die wiederholte Anerkennung des seit Jahrhunderten bestanden habenden Rechtszustandes. Die Analyse der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen bildet den Gegenstand des folgenden Abschnitts.

II.

Die gegenwärtig gültigen Gesetzesbestimmungen.

Nachdem, wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt worden ist, die Staatsregierung, nebst allen übrigen Vorrechten des Adels, auch dessen Privileg hinsichtlich der Brennerei-, Brauerei- und Schenkereiberechtigung bestätigt hatte, lag zunächst kein Grund vor, dieses oder die anderen Vorrechte des Adels auf dem Wege der Kodifikation oder Gesetzgebung genauer zu regeln. Das gesammte Gebiet des örtlichen Rechts blieb bis auf weiteres unkodifizirt. Erst die Reorganisation der Agrar- und Bauerverhältnisse führte, zunächst in Betreff dieses Rechtsgebiets, zu legislatorischen und kodifikatorischen Arbeiten. Ihnen wurde schließlich das gesammte örtliche Privatrecht unterzogen. Die Brennerei-, Brauerei- und Schenkereiberechtigung konnte hierbei nicht unberücksichtigt bleiben. In Betreff derselben kommen hauptsächlich in Betracht:

1) die am 26. März 1819 Allerhöchst bestätigte livländische Bauerverordnung (Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 27735 und 27736);
2) der am 20. Juni 1841 Allerhöchst bestätigte Doklad des Dirigirenden der II. Abth. S. K. M. Eigener Kanzlei [18]);
3) die am 9. Juli 1849 Allerhöchst bestätigte livländische Agrar- und Bauerverordnung (Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 23385);
4) die am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigte livländische Bauerverordnung (Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 36312);
5) der durch den Namentl. Befehl an den Senat vom 12. November 1864 (Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 41443) Allerhöchst bestätigte Th. III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements.

Als grundlegend für die vorliegende Frage hat die Bestimmung des Art. 883 Th. III des Provinzialrechts zu gelten, wonach zu den „besonderen Rechten", welche dem Eigenthümer eines Rittergutes, ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen, u. A. gehört:

> das Recht des Branntweinsbrandes und der Bierbrauerei, sowie des Verkaufs von Branntwein, Bier und Lebensmitteln, das Recht . . . Krüge und Schenken auf Grund der darüber bestehenden Vorschriften anzulegen und zu erhalten.

Das Wesen dieser klaren und unzweideutigen Gesetzesvorschrift besteht darin, daß das betreffende Recht als integrirender Bestandtheil des Rittergutes selbst unentziehbar ist. In dieser Beziehung bestimmt der Art. 551 Th. III des Provinzialrechts:

> Zu den integrirenden Bestandtheilen der Hauptsache gehört alles dasjenige, was mit ihr in unmittelbarem Zusammenhange steht und zum Wesen derselben gehört, so daß ohne diese Bestandtheile die Hauptsache ihrer Benennung und

[18]) Vgl. hierüber die in der II. Abth. S. K. M. Eigener Kanzlei ausgearbeite „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen der Entwickelung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements". St. Petersburg 1845, Th. I S. 143, 144, Th. II S. 207.

ihrem Begriffe nach gar nicht bestehen oder nicht als vollendet angesehen werden kann.

Diese derartig qualifizirten Bestandtheile des Rittergutes bezeichnet der folgende Art. 552 als Realrechte. Unter den Realrechten, die „als integrirende Bestandtheile des betreffenden Grundstücks anzusehen sind", macht derselbe Gesetzesartikel ausdrücklich die „Krugs-, Schenk- und Braugerechtigkeit u. a. m." namhaft, mit Hinweis auf den Titel III, Hauptstück 4, Abtheilung 3 des Provinzialrechts, unter den der oben angeführte Art. 883 subsumirt ist.

In vollkommenem Einklang mit der Natur dieser Rechte, als solcher, die integrirende Bestandtheile der Hauptsache und ausschließlich dem Eigenthümer der Hauptsache, d. i. des Rittergutes, zugeeignet sind, steht das im Schlußsatz des Art. 883 folgendermaßen ausgedrückte Veräußerungsverbot:

> Diese den Rittergütern ausschließlich zustehenden Rechte dürfen bei der Veräußerung einzelner Theile des Gutes auf diese nicht übertragen werden, selbst wenn der Käufer adeligen Standes ist, es sei denn, daß die veräußerte Gutsabtheilung als neues Rittergut konstituirt wird.

Obige Charakterisirung der in Rede stehenden Rechte fließt so unmittelbar aus dem klaren Wortlaute der zitirten Bestimmungen und diese ergänzen einander mit so vollkommener logischer Nothwendigkeit, daß für die Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmungen die Vorschrift des Art. XVI der Einleitung zum Th. III des Provinzialrechts vollkommen ausreicht, wonach bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Privatrechts vor allem auf die Bedeutung der gebrauchten Worte zu sehen ist. Um so mehr ist ein Zurückgreifen auf die zum Art. 883 angegebenen Quellen nicht erforderlich, weil der Th. III des Provinzialrechts nicht die Natur einer lediglich kodifikatorischen Arbeit hat, die ihre Kraft und Bedeutung nur aus den allegirten Quellen schöpft, derselbe vielmehr, gemäß dem Einführungsgesetz vom 12. November 1864[19]) in derselben Weise anzuwenden ist, wie die allgemeinen Bestimmungen des Swod der Reichsgesetze[20]). Es wird gleich-

[19]) Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 41443.

[20]) Ein positiver Hinweis darauf, daß der in Rede stehende Theil des Provinzialrechts im eigentlichen Sinne des Wortes als Gesetz zu gelten hat,

wohl, behufs genauerer Erläuterung, nicht überflüssig sein, auf diese Quellen einzugehen. Aus ihrer Prüfung ergiebt sich zunächst, daß namentlich die in Rede stehenden Sonderrechte den Gegenstand einer speziellen Allerhöchsten Entscheidung gebildet haben, indem in Betreff ihrer der vorstehend erwähnte, am 20. Juni 1841 Allerhöchst bestätigte Doklad des Dirigirenden der II. Abth. S. K. M. Eigener Kanzlei ergangen ist. Ferner erweist es sich, daß die den livländischen Rittergutsbesitzern zugeeigneten Sonderrechte keineswegs aus dem allgemeinen Reichsgesetze fließen, und folglich nicht aus denselben Gesichtspunkten, wie die nach den allgemeinen Bestimmungen des Swod der Reichsgesetze mit dem Rechte des Grundeigenthümers verknüpften Rechte, beurtheilt werden können. Endlich wird nicht unbeachtet bleiben können, daß es die offenbare Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, den historischen Zusammenhang mit dem Rechtszustande, wie er in dem vorhergehenden Abschnitt dieser Denkschrift dargelegt worden ist, möglichst genau zu wahren.

Von den zum Art. 883 Th. III des Provinzialrechts zitirten §§ 6, 21 und 27 des Allerhöchst bestätigten Doklad v. 20. Juni 1841 nennt der § 21 unter den besonderen Rechten der Eigenthümer von Rittergütern das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, sowie des Verkaufs dieser Getränke, ferner das Recht, Krüge und Schenken zu errichten. Weiter verordnet der § 27, in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. XI der livländischen Bauerverordnung v. J. 1819, daß wenn von einem Rittergute ein Hofslandstück von nicht weniger als 120 Lofstellen Acker abgetheilt wird, zu dem in Livland außerdem 2 Haken Bauerland gehören, — daß alsdann der Besitzer, *falls er Edelmann* ist, das Recht des Branntweinsbrandes und des Getränkeverkaufs ausübt, jedoch nicht anders als in der gesetzlichen Entfernung von einem privilegirten Kruge. Endlich wird festgesetzt, daß die Besitzer abgetheilter Grundstücke von geringerem Umfange die Rittergutsrechte nicht ausüben, es sei denn, daß sie

ist u. A. in dem Pkt. 3 des soeben erwähnten Einführungsgesetzes enthalten, indem daselbst die Anwendbarkeit derjenigen Artikel, die *nothwendige Ergänzungen zu den bisher geltenden Gesetzen in sich schließen*", geregelt wird.

das Recht zum Getränkeverkauf schon vor 1819 besaßen, in welchem Falle sie dieses Recht behalten.

Wie ersichtlich, stehen diese Bestimmungen in engem Zusammenhange einerseits mit den im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Festsetzungen a. d. J. 1765 über die Ausübung der Schenkereiberechtigung auf den Hoflagen und andererseits mit dem Art. 886 Th. III des Provinzialrechts, den Art. X und XI der livländischen Bauerverordnung v. J. 1819, dem Art. 159 der Bauerverordnung v. J. 1849 und dem Art. 220 der Bauerverordnung v. J. 1860.

Wenn aus dem Wortlaute des Art. X und XI der Bauerverordnung v. J. 1819[21]) nicht mit unumstößlicher Gewißheit hervorgeht, daß mit den daselbst erwähnten Gutsabtheilungen das Brennerei- und Schenkereirecht nur dann verknüpft ist, wenn sie Edelleuten gehören, — daß es sich also dort nur um Fälle der Konstituirung neuer Rittergüter handelt, — so wird durch den Wortlaut des § 27 des Allerhöchst bestätigten Doklad vom 20. Juni 1841 in dieser Beziehung jeder Zweifel ausgeschlossen, denn hier wird klar und deutlich ausgesprochen, daß der Besitzer ein

---

[21]) Die Bezüglichen Artikel lauten:

X. Die gegenwärtigen Güter behalten adelige Rechte, wie sie jetzt ausgeübt werden, nämlich die Besitzer, welche zum livländischen Adel gehören, stimmen über alle Vorschläge; die nicht zum Liefländischen Adel gehörigen aber nur über Bewilligungen. Wird von einem dieser Güter eine Abtheilung bloß vom Hofslande gemacht, so hat der Besitzer, weß Standes er sey, keine Stimme für Bewilligungen auf dem Landtage. Besitzer künftig abgetheilter Hofs- mit Bauerlande versehenen Ländereien aber, können, wenn sie nicht zum Liefländischen Adel gehörige Edelleute sind, die Abtheilung mag groß oder klein seyn, nur Stimme auf den Landtagen und Kreis-Konventen haben, wenn auf einem Landtage durch Mehrheit der Stimmen diesem Gutsherrn während seines Besitzes dieses Recht zugestanden worden ist.

XI. Jede, dergestalt gemachte Abtheilung hat, wenn sie wenigstens 120 revisorische Lofstellen Brustacker, und für 160 Thaler Bauerland enthält, von den adeligen Gutsrechten nur das Recht, auf Kirchspielskonventen zu stimmen, Branntwein zu brennen, auf seiner Abtheilung im Fall der gesetzlichen Entfernung von privilegirten Krügen eine Hofsschenke zu halten, Mühlen anzulegen und Jagd zu treiben. Kleinere Abtheilungen genießen dieser Rechte nicht. Hoflagen, die jetzt schon das Schenkrecht haben, behalten dasselbe, im Fall sie als Abtheilung auch nicht die hier vorgeschriebene Ackerfläche haben.

Edelmann sein muß. Damit steht der Art. 886 Th. III des Provinzialrechts vollkommen im Einklang[22]).

Daß die durch den Art. XI der Bauerverordnung vom Jahre 1819 festgesetzte Minimalgröße solcher Gutsabtheilungen später durch den Art. VII der Bauerverordnung vom Jahre 1849 und durch den Art. VII der Bauerverordnung vom Jahre 1860 abgeändert und dem entsprechend dem Art. 886 und 602 Th. III des Provinzialrechts[23]) zu Grunde gelegt wurde, ändert an dem Wesen der Sache offenbar ganz und gar nichts.

In ihrer praktischen Anwendnng ist übrigens die Einschränkung, betreffend die Grundstücke, die ohne Rittergüter zu sein, schon 1819 mit der Schenkereiberechtigung verknüpft waren, ohne Belang, denn solche Grundstücke existiren in Livland gegenwärtig nicht mehr, oder als ganz vereinzelte Ausnahmen. So kann das Recht der Brennerei, Brauerei und des Getränkeverkaufs in Livland thatsächlich als ein ausschließliches Privileg der Rittergüter bezeichnet werden[24]). Was aber dieses Rittergutsprivileg betrifft, so konnte es in klarerer Weise und in positiverer Form, als solches im Gesetze geschehen, kaum ausgedrückt werden.

Die Absicht des Gesetzgebers, die Brennerei-, Brauerei- und Schenkereiberechtigung den Eigenthümern der vorstehend bezeichneten Immobilien vorzubehalten, gelangt zum Ueberfluß auch noch in dem Verbot zum Ausdruck, diese Berechtigung auf Grundstücke

---

[22]) Er lautet: 886. Wenn ein von einem Rittergute abgetheiltes Landstück in Livland und auf Oesel den in den Art. 602 fgg. bestimmten Umfang hat, so hat der Eigenthümer desselben, falls er Edelmann ist, das Recht des Branntweinsbrandes und des Getränkeverkaufs. Edelleuten, welche Landstücke von geringerem Umfang besitzen, stehen diese Rechte nicht zu. Diejenigen abgetheilten Landstücke übrigens, welche in Livland und auf der Insel Oesel im Jahre 1819 bereits das Recht zum Getränkeverkauf hatten, behalten dasselbe auch fernerhin, wenn sie auch nicht den oben angegebenen Umfang haben.

[23]) Er lautet: 602. In Livland muß ein Rittergut eine Flächenausdehnung von wenigstens neunhundert Lofstellen, Wasser, Moräste und sonstige Impedimente nicht mit inbegriffen, haben. Von diesen 900 Lofstellen müssen mindestens dreihundert Lofstellen in allen Feldern zusammengenommen, Brustacker sein.

[24]) Gemäß Art. 597 Th. III des Provinzialrechts sind den Rittergütern die Ritterschaftsgüter, Korporationsgüter und Stiftungsgüter gleich zu stellen. In Beziehung auf das Verbot der Ausübung der Brennerei- und Schenkereiberechtigung auf den Pastoraten siehe oben Anmerk. 15.

des Bauerlandes zu übertragen, — weder im Falle des Verkaufs, noch auch der Verpachtung derselben.

Während der Art. 4026 Th. III des Provinzialrechts bestimmt:

> Gegenstand des Pacht- und Miethkontrakts können alle Sachen sein, deren Veräußerung nicht verboten ist, und zwar nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte, namentlich Realrechte, wie Jagd, Brennerei und Brauerei ...

schränkt der § 159 der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1849 die Zulässigkeit derartiger Verpachtungen in Fällen der Verpachtung von Grundstücken des Gehorchslandes hinsichtlich aller „Rittergutsberechtigungen" ausdrücklich ein. Die Uebertragung solcher Berechtigungen, unter denen „das Recht zum Getränkeverkauf" besonders namhaft gemacht wird, auf Pachtgrundstücke des Gehorchslandes wird untersagt.

Ferner bestimmt der § 220 der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860:

> Bäuerlichen Grundstücken können in keinem Falle Rechte, die nach örtlichen Gesetzen ausschließlich dem Rittergut inhaeriren, wie namentlich das Recht ... des Branntweinsbrandes, der Bierbrauerei und der Schenkerei zugeeignet werden.

Die vorstehend gekennzeichnete rechtliche Natur des Brennerei-, Brauerei- und Schenkereirechts, als eines ausschließlich den Rittergütern zugeeigneten, unentziehbaren und unveräußerbaren Realrechts, ist auch in der neuesten Kodifikation des provinziellen Privatrechts, namentlich in der Fortsetzung v. J. 1890, zum Ausdruck gebracht worden, unter Hinweis auf die im Vorhergehenden erwähnten und zu den einschlägigen Artikeln der Ausgabe v. J. 1864 zitirten Gesetzesquellen. Alle wesentlichen Bestimmungen der letzterwähnten Ausgabe, namentlich die Art. 883 und 885 sind hier ausdrücklich wiederholt worden, die einzige, in der Anmerkung 2 zum Art. 612 enthaltene, die Freigabe des Rechts zum Erwerb unbeweglichen Eigenthums jeglicher Art an Personen jedes Standes christlichen Bekenntnisses enthaltene Veränderung erfolgte auf die Bitte des Adels selbst. Diese Veränderung hat aber an dem soeben charakterisirten Wesen der Berechtigung zum Branntweinsbrande, zur Bierbrauerei und zum

Getränkeverkauf nicht nur nichts geändert, sondern sie macht dieselbe in ihrer juridischen Natur als reines Realrecht nur um so deutlicher erkennbar.

Schließlich wäre das Verhältniß der Sonderbestimmungen der örtlichen Gesetzgebung über die in Rede stehenden Rechte zu den das Recht des Getränkeverkaufs betreffenden Bestimmungen des Swod der Reichsgesetze kurz zu beleuchten.

In dem ersten Abschnitt dieser Denkschrift wurde bereits hervorgehoben, daß den privilegirten Provinzen durch das Manifest v. 29. September 1810[25]) die Aufrechterhaltung des freien „Branntweinsbrandes und Branntweinsverkaufs auf denselben Grundlagen und in dem Umfange, wie ihn die Einwohner bisher genossen" zugesichert wurde. Im Art. 13 dieses Manifests wird als eine der privilegirten Provinzen Livland genannt und durch das Manifest vom 29. Dezember 1810[26]) wurde, in Ausführung des erwähnten Manifests, die Art der Umlegung der Getränkesteuer für Livland besonders geregelt.

Bei Einführung der Patentsteuer durch das Gesetz vom 4. Juni 1842[27]) wurde ferner, unter abermaliger ausdrücklicher Anerkennung dessen, daß Livland zu denjenigen Gouvernements gehört, „wo der freie Verkauf gebrannter Getränke besteht", die Besteuerung unter Berücksichtigung dieser Sonderstellung geregelt.

In vollkommener Uebereinstimmung mit den für Livland geltenden besonderen Gesetzen, wurde im Band V des Swod der Reichsgesetze, Verordnung über die Getränkesteuer und Akzise, Ausgabe v. J. 1857, die Sonderstellung Livlands als die eines „privilegirten" Gouvernements hervorgehoben. In den Art. 131, 165, 676, 683 u. s. w. wird das Privilegium der Gutsbesitzer und Edelleute der baltischen Gouvernements zur Herstellung von Branntwein, Schnäpsen u. s. w., sowie zum Verkauf des Branntweins in ihren Schenken und Krügen nochmals anerkannt, unter besonderer Hervorhebung dessen, daß der Verkauf von den Gutsbesitzern im eigenen Namen oder durch die Pächter ihrer Schenken und Krüge betrieben werden kann.

[25]) Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 24361.
[26]) Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 24442.
[27]) Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 15715.

Wiederholentliche Anerkennung fand das Recht der livländischen Rittergutsbesitzer in der Anmerkung 2 zum Art. 244 des Gesetzes vom 4. Juli 1861 über die Getränkesteuer[28]), welche also lautet:

> In den baltischen Gouvernements bleibt das Recht zum Getränkeverkauf auf den gutsherrlichen Ländereien, entsprechend der jetzt bestehenden Ordnung, den Besitzern derselben erhalten.

Diese in der Fortsetzung des Swod der Reichsgesetze v. J. 1863 zum Band II, Getränkesteuergesetz, Anm. 2 zum Art. 323, wörtlich aufgenommene Bestimmung ist, entsprechend der durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 10. April 1867[29]) festgesetzten Fassung in den Art. 305 des Getränkesteuergesetzes, Ausgabe v. J. 1876, ebenso in den Art. 306 der Ausgabe v. J. 1867, endlich in den Art. 421 der Ausgabe v. J. 1893[30]) übergegangen.

Die im allgemeinen Reichsgesetz enthaltenen, auf die besonderen Verhältnisse der baltischen Provinzen bezüglichen Bestimmungen hatten nicht den Zweck, die Besonderheiten des örtlichen Rechts in allen Einzelheiten zu behandeln. Hierzu lag, vollends seitdem die örtlichen Gesetze kodifizirt worden waren, keine Veranlassung vor. Es genügte der bloße Hinweis auf diese

[28]) Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 37197.

[29]) Vollst. Samml. der Gesetze Nr. 44450.

[30]) Der Art. 421 lautet, in genauer Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 10. April 1867, unverkürzt wie folgt: „In den baltischen Gouvernements bleibt das Recht zum Getränkeverkauf auf den gutsherrlichen Ländereien den Besitzern derselben erhalten, aber in den Städten und Flecken wird es auf allgemeiner Grundlage, allen Personen überlassen, welche gemäß dieser Verordnung hierzu ein Recht haben." Es ist augenscheinlich, daß der die Anwendbarkeit der allgemeinen Verordnung aussprechende Schlußsatz nur auf die Städte und Flecken bezogen werden kann, an dem Rechte der Gutsbesitzer dagegen durch ihn nichts geändert werden sollte. Hierfür spricht nicht nur die Satzstellung, sondern namentlich auch der Umstand, daß das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 10. April 1867 lediglich die Gewährung einer Geldentschädigung an die Städte Liv- und Estlands für die ihnen entzogenen Getränkesteuereinnahmen zum Gegenstand hatte, ohne irgend die Rechte der Gutsbesitzer zu berühren. Wenn dem nicht so wäre, so wäre offenbar bei dem Art. 421 als Quelle einzig und allein das Gesetz vom 10. April 1867 zitirt worden, nicht aber, wie solches der Fall ist, auch das Gesetz vom 4. Juli 1861.

Besonderheiten. An der Rechtsbeständigkeit der diesen Besonderheiten zu Grunde liegenden örtlichen Gesetze und Verordnungen kann und soll das Schweigen des allgemeinen Gesetzes nichts ändern, und so wäre auch die Auffassung, als ob durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 5. Mai 1897, das den Kronsverkauf der monopolisirten Getränke mit dem 1. Juli 1900 einzuführen befiehlt, das den Rittergütern laut Art. 883 Th. III des Provinzialrechts ausschließlich zugeeignete Recht des Getränkeverkaufs bereits aufgehoben sei, eine völlig irrige. Eine derartige Auffassung widerspräche den Grundgesetzen des Reichs, namentlich der Bestimmung des Art. 71, Bd. I, Th. I des Swod der Reichsgesetze, wonach Privilegien „die mit denselben bedachten Personen oder Körperschaften von der Wirksamkeit allgemeiner Gesetze ausnehmen", — ferner der Festsetzung des Art. 79, wonach:

> Gesetze, die für irgend ein Gouvernement oder für irgend welche Gruppen von Personen besonders erlassen sind, durch ein neues allgemeines Gesetz nicht aufgehoben werden können, — wenn nicht in dem neuen Gesetze diese Aufhebung ausdrücklich erwähnt wird.

Daß das mehrfach erwähnte, den Rittergütern ausschließlich zustehende Realrecht der Getränkeverkaufs den Charakter eines besonderen Rechts hat, das im Sinne des Art. 71 Bd. I Th. I des Swod der Reichsgesetze als Privileg aufzufassen ist, geht aus den vorstehenden Ausführungen unzweideutig hervor, ebenso ist es fraglos, daß dieses Recht nicht aufgehoben worden ist.

Mithin kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein spezieller gesetzgeberischer Akt erforderlich wäre, wenn das in den Art. 883 und 886 Th. III des Provinzialrechts enthaltene Privileg abgeändert werden soll. Wenn aber eine Abänderung im Sinne einer Aufhebung oder Einschränkung dieses Privilegs in Aussicht zu nehmen wäre, so ist es selbstverständlich, daß solches nur auf dem Wege voller Schadloshaltung aller derjenigen Personen geschehen kann, welche durch Einschränkung oder Aufhebung der ihnen laut Art. 883 und 886 Th. III des Provinzialrechts gewährleisteten ausschließlichen Berechtigung zum Verkauf geistiger Getränke geschädigt werden.

III.

Das Getränkeverkaufsrecht in seiner praktischen Ausübung.

Mit Rücksicht auf die mancherlei Besonderheiten des örtlichen Schenkereiwesens ist es unerläßlich, folgende, sie bedingende und erklärende Verhältnisse kurz zu beleuchten.

Die bäuerliche Bevölkerung Livlands wohnt nicht in Dörfern, sondern in Einzelhöfen[31]) (Gesinden). Der Gemeindebesitz ist völlig unbekannt. Die Einzelhöfe, deren Zahl sich auf ca. 32,000 beläuft (ungerechnet diejenigen der Kronsgüter und städtischen Patrimonialgebiete) liegen meist inmitten der zu ihnen gehörigen Ländereien, nie getrennt von diesen. Diese Siedelungsart der bäuerlichen Bevölkerung, sowie das Verbot, auf Bauerland Lokalitäten für den Verkauf geistiger Getränke zu errichten, haben die für die Moralität der Bevölkerung günstige Folge gehabt, daß der im Innern des Reichs prävalirende, als besonders schädlich anerkannte Typus des sogenannten Dorfkabaks in Livland völlig fehlt. Ein geringer Theil der Bauergesinde liegt in unmittelbarer Nähe von Krügen. Die meisten Landleute müssen, um den nächsten Krug zu erreichen, mehrere Werst zurücklegen. So fehlt die beständige Verlockung zum Trunk.

Alle auf das Schenkereiwesen bezüglichen örtlichen Gesetze und Verordnungen lassen erkennen, daß die livländischen Krüge in erster Linie die Bestimmung haben, dem Verkehr auf dem flachen Lande zu dienen, indem sie den Reisenden, ihren Pferden und Fuhrwerken Unterkommen gewähren. Aus diesem Grunde dürfen Krüge nur an öffentlichen Wegen und nicht näher als 3 Werst von bereits bestehenden Krügen angelegt werden[32]), ferner müssen

[31]) Nur im estnischen Theile Livlands giebt es Dörfer, jedoch in ganz geringer Zahl.

[32]) Zwar existiren aus alter Zeit, als die erwähnte Vorschrift noch nicht zu Recht bestand, — denn es giebt nicht wenig Krüge, die 2—300 Jahre und wohl noch länger bestanden haben — Krüge, die näher an einander liegen, namentlich an stark frequentirten Punkten, auch sind infolge der Veränderung der Verkehrsverhältnisse einzelne Krüge, die ursprünglich an öffentlichen Wegen errichtet waren, nach Ausschaltung der betreffenden Wege aus dem Netz der öffentlichen Wege, gegenwärtig an Nebenwegen belegen. Die letzteren Fälle sind aber ganz vereinzelt und auch die nahe Nachbarschaft von 2 oder mehr Krügen gehört zu den Ausnahmen.

in jedem Kruge Räumlichkeiten zur Beherbergung von Reisenden und Stadollen zur Unterkunft für Pferde und Fuhrwerke vorhanden sein, endlich müssen die Krüge Essen für die Reisenden und Futter für die Pferde halten. Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß die Bezeichnung „Krug" falsche Vorstellungen zu erwecken geeignet ist. Die livländischen „Krüge" sind „Anstalten des Trakteurgewerbes", die als besonderer Typus zu gelten haben.

Um richtig zu beurtheilen, wie sehr die „Krüge" in Livland für den Verkehr auf dem flachen Lande nützlich, ja unentbehrlich sind, ist es nöthig, die unverhältnißmäßig große Ausdehnung des Netzes der öffentlichen Wege und den überaus lebhaften Fuhrenverkehr auf denselben in Berücksichtigung zu ziehen. Das geringe Areal des festländischen Theiles von Livland, das (mit Ausschluß der städtischen Patrimonialgebiete) nur 38,000 □Werst groß ist, ist von einem Netz öffentlicher Wege (zu denen die Kreis- und Kirchspielswege gehören) in einer Ausdehnung von ca. 10,600 Werst überzogen. Sehr viel größer ist die Ausdehnung der sogenannten Privatwege, d. h. derjenigen Landwege, die von den Grundbesitzern zur Genügeleistung der Verkehrsbedürfnisse innerhalb der eigenen Grenzen angelegt und unterhalten werden. Die relativ hohe Entwickelung der Landwirthschaft und der Industrie in Livland bringt es mit sich, daß der Verkehr auf diesen Wegen ein außerordentlich lebhafter ist. Auch fällt hierbei der Umstand ins Gewicht, daß ein großer Theil der Landesprästanden in Livland in natura abgeleistet wird. Beispielsweise werden nur in dieser Weise die erwähnten 10,600 Werst öffentlicher Wege unterhalten. Eine große Menge Pferde und Arbeiter muß jahraus jahrein in jedem Frühjahr und Herbst von den Kontigentgemeinden zur Instandsetzung der Wege ausgesandt werden. In derselben Weise werden zahlreiche öffentliche Gebäude, alle kirchlichen Bauten, die Kirchspielsschulen u. s. w. unterhalten. Oft sind die Entfernungen, wohin die Materialien angeführt und wo die Arbeiten ausgeführt werden müssen, viel zu groß, als daß die Arbeiter und Fuhren alltäglich an ihren Wohnort zurückkehren könnten. Sie werden infolge dessen während der Dauer der Arbeiten zur Nachtzeit regelmäßig im nächsten Kruge untergebracht. Auch nur hier können die mit ländlichen und Industrieprodukten von und nach den Städten und Flecken

fahrenden zahlreichen Fuhrbauern rasten, denn es giebt auf dem flachen Lande keine Einfahrten oder Gasthäuser, abgesehen von den Krügen.

Die Anschauung, als hätten die Landstraßen durch die Eröffnung von Eisenbahnlinien an Bedeutung verloren, wäre völlig falsch. Nicht nur ist der Verkehr auf den auf die Eisenbahn ausmündenden Landwegen dermaßen in der Zunahme begriffen, daß immer wieder Chaussirungen erforderlich werden, — sogar auf einzelnen der Eisenbahn vollkommen parallel laufenden Landstraßen läßt sich eine merkliche Zunahme des Fuhrenverkehrs nachweisen. Beispielsweise haben die Erträge aus der Chausséesteuer für das Befahren der Chaussée von Riga nach Engelhardtshof, die in nächster Nähe von der Eisenbahn mit dieser fast vollkommen parallel läuft, neuerdings so sehr zugenommen, daß die ordentliche Remonte dieser Chaussée, die früher namhafte Zuzahlungen aus der Landeskasse erforderte, gegenwärtig allein aus den Steuerträgen vollständig bestritten werden kann.

Berücksichtigt man diese Verkehrsverhältnisse und namentlich den Umstand, daß die livländischen Krüge in einer Zahl von im Ganzen ca. 1500, bei einer Kopfzahl von 868,000 der Landbevölkerung, sich auf mindestens 10,600 Werst der öffentlichen Wege vertheilen [33]), so wird zuzugeben sein, daß die Zahl der Krüge verhältnißmäßig keine allzu große ist.

Daß die livländischen Krüge in der That in erster Linie als Unterkunftsstätten für die die Landstraßen Befahrenden zu gelten haben, ja daß sie hauptsächlich hiervon ihre Einnahmen beziehen, weit mehr als aus dem Verkauf von Getränken an die ortsansässige Bevölkerung, wird durch folgenden Umstand klar bewiesen. Nach den örtlichen Gesetzen und Verordnungen dürfen, außer Krügen auch Schenken errichtet werden, die sich von ersteren dadurch unterscheiden, daß ihre Inhaber nicht das Herbergungsrecht besitzen und Stadollen bei denselben nicht vorhanden sein dürfen. Die Zahl solcher Schenken war in Livland im vorigen

[33]) Die Ausdehnung ist insofern thatsächlich eine sehr viel größere, weil die Chaussée von Riga nach Engelhardtshof und ihre Abzweigung bis an die Grenze des Pleskauschen Gouvernements sowie die Wege in den städtischen Patrimonialgebieten, nicht eingerechnet sind.

Jahrhundert und bis in die Mitte dieses Jahrhunderts eine recht bedeutende. Derartige Schenken, die nichts anders als bloße Trinkstätten sein konnten, existirten hauptsächlich von den in kleinen Abtheilungen über das ganze Land vertheilten Regimentern[34]).

Seitdem diese Einquartirungsart aufgehört hat und die Schenken auf den Konsum der örtlichen bäuerlichen Bevölkerung angewiesen blieben, erwiesen sich dieselben als so wenig lohnend, daß sie von den Gutsbesitzern fast überall geschlossen wurden. Schenken giebt es gegenwärtig in Livland nur noch wenige (im ganzen nur 9), so daß als Getränkeverkaufsanstalten auf dem flachen Lande nunmehr lediglich Krüge der erwähnten Art und Zweckbestimmung in Betracht kommen[35]).

Es wäre also völlig unrichtig, wenn man die livländischen Krüge den Dorfkabaks im Innern des Reichs gleichstellen wollte, denn sie sind durchaus nicht in erster Linie Trinkstätten für die örtliche Bevölkerung, wie es jene Kabaks ausschließlich sind. Andererseits kann den Krügen, wennanders die hohen Abgaben und die bedeutenden Remontekosten für die zum Theil großen Gebäude sich bezahlt machen sollen, der Getränkeverkauf nicht entzogen werden. Von einem Gutsbesitzer wurde in wohlmeinender Absicht der Versuch gemacht, den Verkauf geistiger Getränke einzustellen und nur Thee ausschenken zu lassen. Der Versuch schlug fehl, denn die Bevölkerung, die namentlich an den Biergenuß seit vielen Jahrhunderten gewöhnt ist, zog es vor, den nächsten Krug aufzusuchen, wo nach wie vor Bier und Branntwein zu haben war

Abgesehen von den in der Zweckbestimmung und Belegenheit begründeten Vorzügen der livländischen Krüge gegenüber den Dorfkabaks im Innern des Reichs, kommen ihnen auch noch folgende Umstände zu Statten.

Regelmäßig sind die Krüge der Privatgüter auf kurze Frist, meist nur auf ein Jahr, verpachtet, wodurch es den Gutsbe-

[34]) Siehe E. H. Nielsen, Handbuch zur Kenntniß der Polizeygesetze ꝛc., Dorpat 1794, S. 31.

[35]) Bier- und Stofbuden, sowie sonstige Lokalitäten für den Detailverkauf geistiger Getränke, dürfen auf dem flachen Lande nicht gehalten werden. Außerhalb der Städte sind solche Verkaufsstellen nur an gewissen Verkehrszentren des Landhandels und der Industrie, wo sich größere Niederlassungen gebildet haben und die als „besiedelte Ortschaften" gelten, zulässig. Derartige Ortschaften giebt es in Livland nur 16—18.

sitzern möglich ist, Krüger, die zur Unzufriedenheit Anlaß geben, ohne alle Schwierigkeit zu entfernen. Ein Krüger hat selten mehr als einen Krug in Pacht, die als besonders schädlich erwiesene Massenpacht von Krügen kommt gar nicht vor. Auch bürgt die soziale Stellung und der Bildungsstand der Gutsbesitzer — als der einzigen zum Halten von Krügen berechtigten Person — dafür, daß mit ihrem Wissen und Willen Gesetzwidrigkeiten in ihren Krügen nicht vorkommen werden. Daß aber Gesetzwidrigkeiten nicht ganz vermieden werden, daß gar manche Verbrechen, Schlägereien und dergl. auch in den Krügen vorkommen, — soll durchaus nicht geleugnet werden. Kein Vernünftiger kann und wird in Abrede stellen, daß Alkoholismus, Unsittlichkeit und Verbrecherthum mit einander in engem ursächlichem Zusammenhange stehen, es ist aber ein völliges Verkennen der Sachlage, wenn man annimmt, daß von einer Schließung der livländischen Krüge oder einer namhaften Einschränkung ihrer Zahl die als Folgen des Alkoholismus sich qualifizirenden Verbrechen wesentlich abnehmen werden. Nichts ist schlimmer und gefährlicher, als die der polizeilichen Aufsicht entzogenen geheimen Trinkstätten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, nachdem in neuester Zeit, theilweise infolge freier Entschließung der Gutsbesitzer, theilweise auf Anordnung der Gouvernementsobrigkeit, zahlreiche Krüge geschlossen worden waren, die geheimen Trinkstätten, zum Schaden der Kronseinnahmen und zum noch größeren Schaden der Volkswohlfahrt, sich außerordentlich mehrten.

Gleichwohl hat neuerdings die Anschauung weite Verbreitung gefunden, als ob an der Zunahme der Verbrechen auf dem flachen Lande in Livland hauptsächlich die Krüge schuld seien. Eine auf die Schließung von Krügen gerichtete lebhafte Agitation einzelner Preßorgane, ganz besonders aber zahlreiche an die Gouvernementsobrigkeit gerichtete bezügliche Petitionen aus bäuerlichen Kreisen, konnten diese Anschauung als begründet erscheinen lassen. In manchen Fällen, aber weitaus in der Minderzahl, lagen den Gesuchen aufrichtig gemeinte Nüchternheitsbestrebungen zu Grunde, wogegen den meisten Petitionen ganz unzweifelhaft Motive zu Grunde lagen, die mit Nüchternheitsbestrebungen gar nichts zu thun haben. So war in weiten Kreisen der Landbevölkerung kürzlich das Gerücht verbreitet worden, daß die Staatsregierung,

nach Einführung des Kronsbranntweinsverkaufs in Livland, zahlreiche Krüge schließen werde, daß aber, da letztere Maßnahme nicht ohne Entschädigung der Gutsbesitzer durchgeführt werden könne und dieselbe nur im Interesse der Volkswohlfahrt begründet sei, die Entschädigungszahlungen der Bevölkerung auferlegt werden würden. Es konnte der Bevölkerung leicht glaubhaft gemacht werden, daß sie dieser bedrohlichen Aussicht nur entgehen könne, wenn sie durch Petitionen rechtzeitig die Schließung der in der Nähe belegenen Krüge herbeiführe. Auch ein anderes Gerücht fand williges Gehör, wonach, wenn der Kronsbranntweinsverkauf Eingang fände, solches die Aufhebung des Privilegs der Gutsbesitzer zum ausschließlichen Getränkeverkauf und die Freigabe desselben zur Folge haben werde, so daß alsdann jedem Grundbesitzer die Möglichkeit geboten wäre, nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses Schenkereikonzessionen zu erlangen. Es liegt auf der Hand, daß die Aussichten auf derartige Konzessionirung sich um so günstiger zu gestalten schienen, je mehr Krüge gegenwärtig geschlossen werden. In anderen Fällen benutzten einzelne Individuen das ihnen gebotene Machtmittel, Petitionen herbeizuführen, durch die sie den Gutsbesitzern bedeutende materielle Schädigungen zufügen konnten, um ganz direct Chantage zu treiben. Es sind Fälle vorgekommen, daß Bauern, die in pekuniärer Abhängigkeit von Gutsbesitzern standen, diesen mittheilten, sie würden, wenn ihnen nicht gewisse Vortheile zugestanden würden, ihre Gemeinden zu bewegen wissen, um Krugsschließungen nachzusuchen. Endlich kann folgender Umstand nicht unerwähnt bleiben. Es ist bekannt, daß manche Volksblätter es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, gegen die örtliche deutsche Bevölkerung Mißtrauen und Feindschaft zu erregen. Nichts war näherliegend, als die Petitionen um Krugsschließungen dazu zu benutzen, um die vorzugsweise deutschen Gutsbesitzer durch Krugsschließungen empfindlich zu schädigen. Für eine derartige Agitation war der Boden dadurch besonders gut vorbereitet, daß hierbei auch das soziale Moment, Neid und Mißgunst gegen die besitzenden Klassen, wirksam benutzt werden konnten. Solche Verirrungen sind unvermeidlich, wo es einer Menge von Menschen, deren Rechts- und Moralbegriffe so wenig entwickelt sind, wie das in der Masse der bäuerlichen Bevölkerung fast allerwärts der Fall ist, anheimgegeben wird, die

Rechte und Interessen Anderer zum Gegenstande der Berathung und Abstimmung von Massenversammlungen zu machen. Der Artikel 558 des Akzisegesetzes, der hierfür die Handhabe bot, ist eben im Hinblick auf Verhältnisse gegeben, die von den örtlichen Verhältnissen völlig verschieden sind, und bei Nichtberücksichtigung dieser Verschiedenheiten konnten Irrthümer über die Motive jener, durchweg in das Gewand bloßer Nüchternheitsbestrebungen sich kleidenden Petitionen um Krugsschließungen leicht vorkommen. Daß in der That die erwähnten Petitionen in ihrer Mehrzahl nicht als der Ausdruck empfundener Uebelstände gelten können, sondern daß sie auf künstliche Einwirkungen zurückzuführen sind, wird in augenfälliger Weise durch die Thatsache bewiesen, daß die Petitionen fast nur aus solchen Gegenden einliefen, wo gewisse Preßorgane und Persönlichkeiten in dem angegebenen Sinne eingewirkt hatten.

Es wird nicht überflüssig sein, im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen folgende Thatsachen in Erwägung zu stellen.

Erwähntermaßen beläuft sich die Gesammtzahl der Krüge auf dem flachen Lande in Livland zur Zeit auf ca. 1500. Neue Krüge sind im Laufe der letztverflossenen 20 Jahre nur ganz ausnahmsweise konzessionirt worden. Dagegen sind allein im Laufe der Jahre 1885—1895 auf den Privatgütern von deren Besitzern freiwillig 246 Krüge geschlossen worden. Rechnet man dazu die neuerdings, vorzugsweise von 1890—1895, auf Anordnung der Gouvernementsobrigkeit geschlossenen Krüge, deren Zahl sich auf annähernd 90 belaufen dürfte, ferner die vor dem Jahre 1885 in großer Zahl geschlossenen Schenken, so ist es gewiß nicht viel gerechnet, wenn man annimmt, daß die Zahl der Krüge und Schenken sich im Laufe der letzten 30 Jahre um etwa 500, d. i. um 25% verringert habe. Nichtsdestoweniger hat gerade im Laufe dieses Zeitraums, zumeist der letzten 10—15 Jahre, die Zahl der Verbrechen ganz bedeutend zugenommen. Diese Thatsache wird von keiner Seite bestritten, über die große Zunahme der Vergehen und Verbrechen wird vielmehr von denen am meisten geklagt, die fälschlicherweise hierfür die Krüge verantwortlich machen wollen. Daß in der That die Krüge an der Zunahme der Ver-

brechen die geringste Schuld tragen, wird recht augenscheinlich durch folgende speziellere Daten dargethan.

Im estnischen Theile Livlands betrug die Zahl der Krüge auf den Privatgütern (nach der im Jahre 1896 vorgenommenen Zählung) 500, mit einer Pachtzahlung von 223,000 Rbl. im Jahr, im lettischen Theile 821, mit einer Pachtzahlung von 377,000 Rbl. Im estnischen Theile Livlands wurden in den sämmtlichen Getränkeanstalten außerhalb der Städte (nicht nur in den Krügen der Privatgüter) in den Jahren 1895—1897 durchschnittlich ca. 95,400 Wedro Branntwein verzapft, im lettischen Theile ca. 144,000 Wedro. In der Zeit vom 1. Juli 1897 bis zum 31. Dezember 1898 sind vom Rigaschen Bezirksgericht im estnischen Theile Livlands, mit Ausschluß des Jurjewschen (Dorpatschen) Kreises und der Stadt Jurjew (Dorpat), 445 daselbst begangene Verbrechen abgeurtheilt worden, aus dem lettischen Theile mit Ausnahme des Rigaschen Kreises und der Stadt Riga, 236 Verbrechen. Im Jurjewschen (Dorpatschen) Kreise und in der Stadt Jurjew (Dorpat) wurden 368, im Rigaschen Kreise und in der Stadt Riga wurden 757 Verbrechen abgeurtheilt. Die letzterwähnten beiden Kreise und Städte, wo, mit Rücksicht auf das Vorhandensein einer zahlreichen städtischen Bevölkerung und andersartiger Verhältnisse, andere Voraussetzungen vorlagen, mußten besonders hervorgehoben werden. Das ergiebt auf je 1000 Einwohner folgende Verhältnißzahlen der abgeurtheilten Verbrechen.

Im lettischen Theile:	
in Riga und im Rigaschen Kreise.	1,92
im Wolmarschen Kreise	0,8
„ Wendenschen „	0,49
„ Walkschen „	0,69
Im estnischen Theile:	
in Jurjew (Dorpat) und im Jurjewschen (Dorpatschen) Kreise. .	1,93
im Werroschen Kreise	1,59
„ Pernauschen „	1,29
„ Fellinschen „	1,62

Für die Anzahl der begangenen Verbrechen sind also offenbar andere Ursachen, als die Menge der Krüge, bedingend gewesen.

Es wurde bereits erwähnt daß der Branntweinskonsum in den livländischen Krügen verhältnißmäßig nicht groß ist. Daß hierin ein für die Volksmoralität sehr günstiger Umstand zu erblicken ist, wird zuzugeben sein. Nach den von der Gouvernements-Akziseverwaltung gesammelten Daten betrug die Gesammtmenge der außerhalb der Städte auf dem festländischen Theile des livländischen Gouvernements abgesetzten 40% Branntweins in den Jahren 1895—1897 durchschnittlich 252,600 Wedro. Eingerechnet sind alle Getränkeverkaufslokalitäten, auch die in den Flecken und „besiedelten Ortschaften" gelegenen. In den meisten Krügen war der Branntweinsausschank ein so geringfügiger, daß vom Branntweinsverkauf allein nur ein kleiner Bruchtheil der Krüge hätte bestehen können. Wie die Gouvernements-Akziseverwaltung festgestellt hat, müssen in einem Kruge, um die Unterhaltskosten zu decken, mindestens 500 Wedro jährlich abgesetzt werden. Wie aus den von der Gouvernements-Akziseverwaltung gesammelten Daten des Genaueren zu ersehen ist, sind von den sämmtlichen, für das I. Halbjahr 1895 auf 1546 berechneten Getränkeverkaufsanstalten nur 4,08% vorhanden, die im ganzen Jahre über 400 Wedro Branntwein absetzten, 47,59% setzten 1—100 Wedro ab, 31,11% — 100—200 Wedro, 16,22% — 200—400 Wedro. Daraus ergiebt sich, daß die livländischen Krüge hauptsächlich durch den Bierkonsum und die Beherbergung von Reisenden existiren. Besonders verdient bemerkt zu werden, daß von denjenigen in der obigen Zahl enthaltenen 22 Getränkeverkaufsanstalten, die im Lauf des I. Halbjahrs 1895 mehr als 300 Wedro 40% Branntwein abgesetzt hatten, nicht weniger als 14 nahe von der Grenze des Pleskauschen und Witebskischen Gouvernements, oder in den von einer Bevölkerung vorwiegend russischer Nationalität bewohnten Gegenden im östlichen Theile des Jurjewschen (Dorpatschen) und Werroschen Kreises belegen sind. Die übrigen 8 Anstalten befinden sich in Flecken oder bei größeren Fabriken.

Es wird nicht überflüssig sein, zwischen dem für Livland und einigen anderen Reichstheilen festgestellten Branntweinskonsum einen Vergleich zu ziehen, unter Zugrundelegung der vom Finanzministerium gesammelten im „Bulletin Russe de statistique financière et de legislation" (5ème année, No. 10—12, St.-Pétersbourg 1899) veröffentlichten Daten. Die in allen ein-

schlägigen Berechnungen für Rußland angenommene Einheit (ein Wedro 40% Branntweins) ist in dem erwähnten Werk vergleichsweise auf das Litermaß reinen (100%) Alkohols zurückgeführt. Danach betrug im Jahre 1896 der Branntweinskonsum in Livland (bei einer auf 1,329,274 berechneten Gesammtzahl der Bevölkerung) 3,022 Liter pro Kopf. Auf den ersten Blick erscheint dieser Konsum nicht ganz gering, denn Livland nimmt unter den in den bezüglichen Tabellen angeführten 63 Reichstheilen, für die gesonderte Berechnungen vorliegen, die 23. Stelle ein, und sein Konsum überschreitet den für das europäische Rußland auf 2,727 Liter berechneten Durchschnitt, wenngleich nur unbedeutend. Indeß gewinnt man ein richtigeres Urtheil, wenn man Livland namentlich mit den Gouvernements vergleicht, wo eine zahlreiche städtische Bevölkerung und eine blühende Industrie vorhanden sind. Da erweist es sich denn, daß — ganz abgesehen von den Gouvernements St. Petersburg und Moskau, mit einem Durchschnittverbrauch von resp. 9,206 und 8,359 Liter — in allen Gouvernements mit relativ ebenso zahlreicher Stadtbevölkerung und blühender Industrie wie Livland, der Branntweinskonsum ein größerer ist als hier. Am zutreffendsten dürfte wohl der Vergleich zwischen Livland und dem Industriezentrum Rußlands sein. Dort (d. i. in den Gouvernements Wladimir, Kaluga, Kostroma, Moskau, Nishni-Nowgorod, Smolensk, Twer und Jaroslawl), stellte sich der Durchschnittverbrauch auf 4,045 Liter, also um 25% höher als in Livland.

Da aber in Beziehung auf den Gegenstand der vorliegenden Denkschrift das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten ist, ob etwa außerhalb der Städte in Livland übermäßig viel Branntwein konsumirt wird und ob etwa aus diesem Grunde Repressivmaßregeln gegen das Branntweintrinken nothwendig wären, so erscheint es nothwendig, für diesen Theil der Bevölkerung die Konsumziffer festzustellen. Die Bevölkerung Livlands, mit Ausschluß der Städte und der Insel Oesel, belief sich im Jahre 1896 auf 868,000 Einwohner. Sie konsumirten, wie die Gouvernements-Akziseverwaltung festgestellt hat, in den Jahren 1895 bis 1897 durchschnittlich 252,500 Wedro 40% Branntweins, die 1,237,250 Liter reinen Alkohols gleichzustellen sind. Das macht pro Kopf der Bevölkerung nur 1,43 Liter aus. Es ist dies offen-

bar ein so günstiges Resultat, daß von einem übermäßig starken Branntweinskonsum unter der ländlichen Bevölkerung Livlands nicht die Rede sein kann.

Hiergegen könnte vielleicht eingewandt werden, daß dafür der Bierkonsum unverhältnißmäßig größer sei, als in den übrigen Theilen des Reichs, bei relativ hohem Alkoholgehalt. Anlangend den Alkoholgehalt, so ist er in der That etwas höher als etwa in Deutschland, wo das Bier durchschnittlich 3% Alkohol aufweist, während es in Livland durchschnittlich 4, höchstens aber 5% enthält, aber dieser Unterschied begründet noch keineswegs die Behauptung eines ausnahmsweise hohen Alkoholgehalts. Anlangend die Menge des konsumirten Bieres, so fehlen leider genaue Daten, die einen Vergleich mit den anderen Reichstheilen gestatten. Unter solchen Umständen wird es am Platze sein, Livland mit dem Auslande, namentlich Deutschland, in Parallele zu stellen. Nach dem „Bulletin Russe etc." (S. 695) wurden in Deutschland und Luxemburg im Jahre 1897 pro Kopf der Bevölkerung 123 Liter Bier konsumirt. Für Livland läßt sich der Konsum einigermaßen genau feststellen, weil, dank der vorzüglichen Qualität des hier erbrauten Bieres, fast ausschließlich einheimisches Gebräu konsumirt wird, in den Krügen außerhalb der Städte meist solches aus den Gutsbrauereien. Im Jahre 1898 waren in den sämmtlichen außerhalb der Städte belegenen Brauereien 2,125,557 Wedro erbraut worden, wovon 1,580,965 Wedro in die Krüge, Bierbuden und Schenken außerhalb der Städte und 544,592 Wedro in die Städte abgesetzt wurden. Da aber hingegen auch aus den Städten in manche Krüge außerhalb der Städte Bier geliefert wird, dessen Quantum sich nicht genau feststellen läßt, so wird ein entsprechendes Quantum zu den obigen 1,580,965 Wedro zuzurechnen sein. Wird demgemäß die Gesammtmenge des außerhalb der Städte konsumirten Bieres auf 2,000,000 Wedro veranschlagt, so ist diese Ziffer wahrscheinlich zu hoch gegriffen, sie mag aber immerhin der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Das ergiebt bei einer Bevölkerung von 868,000 Köpfen, wie sie für das Jahr 1896 berechnet wurde, einen Durchschnittverbrauch von 2,3 Wedro oder 28,34 Liter pro Kopf. Es liegt demnach auf der Hand, daß es völlig falsch wäre, wollte man,

wie das vielfach geschieht, behaupten, es werde von der Landbevölkerung in Livland übermäßig viel Bier getrunken. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß der Weinkonsum außerhalb der Städte in Livland durchaus geringfügig ist, während er in einigen Reichstheilen eine bedeutende Rolle spielt.

IV.

Das Recht des Getränkeverkaufs in seiner wirthschaftlichen Bedeutung.

Es muß vorausgesetzt werden, daß die Staatsregierung, bei Anwendung des Gesetzes über den Kronsbranntweinsverkauf auf Livland, dem Sonderrechte der Rittergutsbesitzer dieses Gouvernements zum Getränkeverkauf, zur Bierbrauerei und zum Branntweinsbrande, nach Anleitung der in den vorhergehenden Abschnitten dieser Denkschrift ausgeführten Bestimmungen des Provinzialrechts und der Reichsgrundgesetze, vollkommen Rechnung tragen wird. Daraus folgt, daß wenn die Staatsregierung — gleichviel ob um der Volkswohlfahrt oder um der fiskalischen Interessen willen — dieses Sonderrecht der livländischen Gutsbesitzer einzuschränken für nöthig befinden sollte, — sie die im Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit begründete Verpflichtung anerkennen und erfüllen werde, den durch die bezüglichen Maßnahmen Geschädigten vollen Schadenersatz zu gewähren. Wie schwerwiegende Interessen hierbei auf dem Spiele stehen, wie sehr der Austrag der vorliegenden Angelegenheit sich für viele Gutsbesitzer zu einer Existenzfrage gestaltet, beweisen die nachfolgenden Daten.

Die jährlichen Einnahmen der livländischen Gutsbesitzer von den zu ihren Gütern gehörigen ca. 1300 Getränkeverkaufsanstalten belaufen sich auf rund 600,000 Rbl. jährlich, die man bei einer angemessenen, d. i. zu 5% berechneten Kapitalisirung einem Kapitalwerthe von 12,000,000 Rbl. gleichstellen kann. Eine derartige Kapitalisirung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es sich hierbei nicht um zufällige und vorübergehende Einnahmen, sondern um Realrechte handelt, die, als Bestandtheile des Eigenthums, bei

einer jeden Eigenthumsübertragung regelmäßig in Anrechnung gebracht wurden. Der Kapitalwerth dieser Realrechte bildet aber nicht nur einen integrirenden Bestandtheil des Privatvermögens der Gutsbesitzer, sondern er repräsentirt auch einen Theil der ihren Gläubigern gebotenen realen Sicherheit. So hohe Kaufpreise für die livländischen Güter, wie sie gezahlt worden sind, und so hohe Beleihungen hätten nie vorkommen können, wenn nicht alle realrechtlich gesicherten Einnahmequellen, namentlich auch der Getränkeverkauf, im Kauf- und Beleihungswerth mit veranschlagt worden wären.

Diese Verhältnisse werden durch folgende Beispiele illustrirt.

Es handelt sich um 33 Privatgüter des festländischen Theiles von Livland, die sich auf alle 8 Kreise vertheilen. Sie wurden sämmtlich in den Jahren 1890—1897 veräußert. Die Angaben über Areal, Kaufpreise, Hypothekenstand und Erträge aus dem Getränkeverkauf entsprechen also den gegenwärtigen Verhältnissen[36]).

Das Bauerland war in allen Fällen vollständig oder bis auf ein Geringes verkauft, so daß die Kauf- und Beleihungssummen sich nur auf die Höfe beziehen. Der Kaufpreis aller 33, insgesammt 58,925,45 Dessätinen in sich schließenden Güter stellte sich auf 3,692,267 Rbl., die hypothekarische Belastung auf 2,158,865 Rbl. Kapitalisirt man die auf 34,717 Rbl. sich belaufende Krugspacht zu 5%, was 694,340 Rbl. ergiebt, und bringt man diesen Kapitalwerth von dem Kaufpreise der Güter in Abzug, so stellt sich die Differenz zwischen dem übrig bleibenden Werthe der Güter und dem Hypothekenstande auf nur 839,062 Rbl. Berücksichtigt man aber, daß von diesen Gütern 7, darunter das weitaus werthvollste, das allein mit 555,000 Rbl. bezahlt wurde, völlig schuldenfrei sind, die 2,158,865 Rbl. Hypotheken also einzig und allein auf den mit insgesammt 2,622,267 Rbl. bezahlten übrigen 26 Gütern ruhen, so ist es klar, daß diese Güter, im Falle einer Entziehung oder wesentlichen Einschränkung

[36]) Die in Betreff der einzelnen Güter vorliegenden speziellen Daten sind vollkommen genau und in unanfechtbarer Weise beglaubigt, jedoch mußte, mit Rücksicht auf die hierbei in Betracht kommenden Kreditverhältnisse der betreffenden Gutsbesitzer, von der Namhaftmachung der in Betracht kommenden Güter Abstand genommen werden.

des Getränkeverkaufsrechts, die Hypotheken kaum mehr zu tragen vermögen. Denn wenn man von dem die hypothekarische Belastung übersteigenden, auf 463,402 Rbl. sich belaufenden Kaufwerthe der Güter die mit 465,260 Rbl. kapitalisirte Pacht in Abzug bringt, so ergiebt sich bei diesen 26 Gütern eine Unterbilanz.

Wie bereits erwähnt wurde, sind im Laufe der letzten Jahrzehnte zahlreiche Krüge und Schenken geschlossen worden. Das Gesammtvermögen der Gutsbesitzer hat dadurch bedeutende Einbußen erlitten. Einer Schmälerung der Einnahmen aus dem Getränkeverkauf muß, speziell was den Ausschank von Branntwein betrifft, auch wenn der Verkauf nach Einführung des Kronsbranntweinsverkaufs den Krügen in Kommission gegeben werden sollte, wohl jedenfalls entgegengesehen werden. Um so mehr ist die Zuversicht gerechtfertigt, daß die Staatsregierung den Absatz der dem Kronsbranntweinsverkauf nicht unterliegenden Getränke keiner weiteren Beschränkung unterziehen werde. Hierbei handelt es sich vorzugsweise um den Ausschank von Bier. Daß speziell das Biertrinken der Volkswohlfahrt ungleich weniger schädlich ist, als das Branntweintrinken, ist so unbestreitbar und allgemein anerkannt, daß hierüber im Grunde kaum ein Wort verloren zu werden braucht. Da nun die Staatsregierung bei Erlaß des Gesetzes über den Kronsbranntweinsverkauf hauptsächlich das übermässige Branntweintrinken einzuschränken beabsichtigt hat, ohne ein rigoroses Prohibitionssystem ins Auge zu fassen, so sollte das Biertrinken, als das unzweifelhaft sehr viel geringere Uebel, eher gefördert als künstlich eingeschränkt werden. Auch ließen sich bei Einhaltuug dieses Gesichtspunkts die Rücksichten auf die Volkswohlfahrt einerseits, sowie das fiskalische Interesse und die Privatrechte der Gutsbesitzer andererseits, am besten in Einklang bringen[37]).

[37]) Es ist hin und wieder behauptet worden, daß durch die größere Menge des Bierkonsums das Biertrinken in Beziehung auf die schädlichen Folgen des Alkoholismus dem Branntweintrinken wenig nachgebe. Nun lehrt aber die Statistik des Alkoholismus, daß Biertrinker den schweren Formen des Alkoholismus, namentlich dem Säuferwahnsinn, fast nie verfallen, und ebenso spielen in der Verbrecherstatistik die gebrannten Getränke eine unvergleichlich verhängnißvollere Rolle, als das Bier. Die Rechnung, daß wenn Bier 4—5% Alkohol enthält — das ist die durchschnittliche Stärke des in den ländlichen Brauereien in Livland erbrauten Bieres — der Branntwein aber 40%,

In engem Zusammenhange mit dem Rechte der Gutsbesitzer zum Getränkeverkauf, namentlich mit dem Bierausschank, steht das fernere Gedeihen des auf dem Lande gleichfalls den Gutsbesitzern vorbehaltenen Brauereigewerbes. Schon jetzt fällt es den Besitzern kleinerer Brauereien schwer, die Konkurrenz der großen Brauereien auszuhalten. Sehr zum Schaden der Landwirthschaft mußten die meisten kleineren Brauereien den Betrieb einstellen. Wird die Bierproduktion weiter erschwert, werden gar Krüge in größerer Zahl geschlossen, so wird den kleineren Brauereien, die ihr Gebräu fast ausschließlich in die Krüge der Umgegend absetzen, der weitere Betrieb unmöglich gemacht. So würden sich zu den geschilderten, von der Einschränkung des Krügereirechts zu erwartenden bedeutenden Verlusten nothwendigerweise weitere schwere Einbußen gesellen. Wie große Vermögenswerthe auch hierbei auf dem Spiele stehen, ergiebt sich aus folgenden, den Stand des Brauereigewerbes in Livland, außerhalb der Städte wie er für das Jahr 1898 festgestellt worden ist, kennzeichnenden Daten. Die Immobilien und Brauereiapparate der 76 Brauereien repräsentiren einen Werth von 2,487,672 Rbl. Von den im letztverflossenen Wirthschaftsjahre erbrauten 2,125,557 Wedro Bier waren cca. $^3/_4$ nämlich 1,580,965 Wedro, in die Krüge auf dem Lande, der Rest von 544,592 Wedro, zu einem Durchschnittspreise von 74 Kop. pro Wedro, in die Städte abgesetzt worden. Bei der

es im Grunde auf eins herauskomme, ob 1 Glas Branntwein oder 8 × 10 Glas Bier getrunken werden, ist offenbar völlig falsch, denn bekanntlich steigern sich die berauschenden und sonstigen schlimmen Wirkungen des Alkohols um so mehr, je rascher er getrunken wird und je mehr er konzentrirt ist. Die größere Unschädlichkeit des Bieres in beiden Beziehungen liegt auf der Hand. — Die gleichen Vorzüge sind den leichten Traubenweinen zuzuerkennen. Sie kommen aber für die breite Schicht der livländischen Landbevölkerung nicht in Betracht. Von der in Betreff aller nordischen Völker gemachten Erfahrung, daß es sich für sie nur um die Alternative des Branntweins oder des Bieres handelt, — solange vollkommene Enthaltsamkeit unerreichbar erscheint, — wird die livländische Landbevölkerung zweifellos keine Ausnahme machen. — Anlangend den Theegenuß, so mag er im Innern des Reichs, wo dieses Getränk in allen Schichten der Bevölkerung schon längst weite Verbreitung gefunden hat, im Kampfe gegen den Alkoholismus eine bedeutsame Rolle zu spielen berufen sein, — wenngleich es damit bisher offenbar noch nicht hat glücken wollen, — in Livland aber, wo das Theetrinken der Landbevölkerung fast ganz unbekannt ist, wird man hierin keine großen Hoffnungen setzen dürfen.

großen Erschwerung lohnenden Absatzes für den Körnerbau, ist es kein zu unterschätzender Gewinn für die Landwirthschaft, daß dank diesen 76 Brauereien, cca. 177,129 Los (= 487,108 Pud) Gerste vortheilhaft abgesetzt werden konnten. Dazu gesellt sich der Vortheil der mit den meisten Brauereien verbundenen blühenden Hefenfabrikation. Von großer Bedeutung für die Landwirthschaft ist endlich das in der Bracke gewonnene Viehfutter. Hierauf ist füglich um so größeres Gewicht zu legen, je mehr, infolge des durch die landwirthschaftliche Krisis bedingten Darniederliegens des Feldbaues, in der Viehzucht Ersatz gesucht werden muß. Werden, außer dem Nutzen, den die Landwirthschaft aus den Brauereien zieht, auch noch die großen Vermögenswerthe in Anschlag gebracht, die in den Brauereien festgelegt sind, so wird die zuversichtliche Erwartung gerechtfertigt sein, daß die Staatsregierung das Brauereigewerbe nicht nur vor einer Krisis zu bewahren, sondern dasselbe vielmehr zu fördern bemüht sein werde. Dank dem Umstande, daß diejenigen Brauereien, die sich gegen die Konkurrenz bisher behauptet hatten, sich verhältnißmäßig gut rentirten, war es möglich, daß diese Brauereien, in gewiß lobenswerther Konkurrenz, sich durch Herstellung immer besseren Bieres zu überbieten suchten. In einem Lande, wo, wie in Livland, der Bierkonsum innerhalb aller Schichten der Bevölkerung ein verhältnißmäßig so bedeutender ist, ist mit Rücksicht auf die Volksgesundheit auf die Qualität des Bieres unzweifelhaft großes Gewicht zu legen. Die Güte des in Livland erbrauten Bieres erfreut sich in immer zunehmendem Maße der allgemeinen Anerkennung.

Im Anschluß an die vorstehenden, den Getränkeverkauf und das von ihm untrennbare Brauereiwesen betreffenden Ausführungen, muß schließlich die damit gleichfalls eng zusammenhängende Frage der Trakteursteuer erörtert werden.

Auf Grund des Art. 55 der Verordnung über das Trakteursteuergewerbe vom 8. Juni 1893 wird zum Besten der Gouvernementsprästanden seit dem Jahre 1894 die Zuschlagsteuer erhoben. Sie war anfangs auf 30 Rbl. festgesetzt, seit dem Jahre 1895 aber wird sie im Betrage von 60 Rbl. erhoben. Nach diesem höchsten, gesetzlich überhaupt zulässigen Satze werden in Livland sämmtliche außerhalb der Städte belegenen Getränke-

verkaufsanstalten (Krüge und Schenken) besteuert. Nachdem kurz zuvor, infolge freiwilligen Beschlußes des livländischen Landtages, die Gouvernementsgeldlandesprästanden, die gesetzlich nur auf dem steuerpflichtigen Lande ruhen, gleichmäßig auch auf das Hofsland aller Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter übertragen worden waren, machte sich die nunmehr in Gestalt der Trakteursteuer den Gutsbesitzern auferlegte Steuer als eine nicht leicht zu tragende Last fühlbar. So sind 1898 an Trakteursteuer 95,693 Rbl. 22 Kop. der Landeskasse zugeflossen und um den entsprechenden Betrag konnten die vom Grund und Boden erhobenen Steuern ermäßigt werden[38]). Der größte Theil dieser Erleichterung kam den Bauern zu gute, da sich in ihrem Besitze der größere Theil des der Besteuerung unterliegenden Grund und Bodens befindet. Durch die Auferlegung der Trakteursteuer war aber die Steuerfähigkeit vieler Krüge bereits überschritten und nicht wenige wurden von den Gutsbesitzern aus diesem Grunde geschlossen. Da liegt es denn auf der Hand, daß wenn die Staatsregierung Maßnahmen treffen sollte, die das Schenkereiwesen weiter einschränken, solches nicht nur die im Vorhergehenden dargelegten Kalamitäten zur Folge haben wird, sondern daß alsdann auch noch mit weiteren Ausfällen an Trakteursteuer und entsprechender Mehrbelastung des landwirthschaftlich genutzten Bodens zu rechnen sein wird. Wieviel von einer Einschränkung des Schenkereiwesens, wie es auf Grund der bestehenden Gesetze von den livländischen Gutsbesitzern gegenwärtig ausgeübt wird, für die Volkswohlfahrt an guten Folgen erwartet werden kann, ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen wohl jedenfalls recht fragwürdig, — das aber dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß wenn die materiellen Existenzbedingungen eines namhaften Theiles der Steuerzahler in Frage gestellt werden und dem gesammten Grund und Boden zur Deckung des Ausfalles an den seitherigen Einnahmen der

[38]) Der Betrag der Trakteursteuer ist regelmäßig nicht unbedeutend höher, als die Multiplikation der Anzahl der vorhandenen Getränkeverkaufsanstalten mit dem Steuersatze von 60 Rbl. ausmacht. Solches erklärt sich dadurch, daß die Steuer pro 1. Januar bis 31. Dezember, bezw. pro Halbjahr, erhoben wird. Findet eine Pachtübertragung statt, was regelmäßig am 23. April, als zu Beginn des landwirthschaftlichen Jahres, der Fall ist, so muß der neu eintretende Pächter die Steuer für das laufende Halbjahr nochmals erlegen.

Landeskasse größere Steuerbeträge auferlegt werden müssen, — es schwer fallen dürfte, in Zukunft diejenigen Summen aufzubringen, die zur Genügeleistung der dringendsten Wohlfahrtszwecke — namentlich auf dem Gebiete des Sanitätswesens, der Irrenpflege u. s. w. — aufgebracht werden sollten.

Naturbeobachtungen alter und neuer Zeit.

Von F. Sintenis.

II.

An den Abbildungen der Merian hatte das überraschte Zeitalter vorwiegend die außergewöhnlich schönen, fremdartigen Formen der Tropen bewundert. Durch die Nürnberger Miniaturmaler wird die Aufmerksamkeit auf die bescheidenere, aber um nichts weniger interessante Thierwelt Europas gelenkt.

Um alle Konkurrenz zu vermeiden, geht jeder von den Beiden seinen eigenen, getrennten Weg.

Den Anfang macht 1741*) die „Insekten-Belustigung" von Aug. Joh. Roesel; alle Monat giebt der gewissenhafte und geschickte Künstler ein Heft heraus, das neben einem sehr ausführlichen Text eine meisterhaft gezeichnete und kolorirte Kupferplatte enthält.

Auf diese Weise sind allmählich bis 1761 die vier Bände des unvergessenen Erstlingswerkes deutscher Insektenkunde entstanden. Es ist dieses Werk bis heute noch in mehr als einem Sinne beachtenswerthes Vorbild geblieben.

*) Der monatlich herausgegebenen Insekten-Belustigung erster (bis vierter) Theil. Nürnberg beim Verfasser. S. a.

Bald nach den ersten Heften dieser Insektenbelustigung, welche in Kleinquartformat erschienen, entschließt sich, wohl angelockt durch Roesels wachsende Erfolge, 1748 Joh. Dan. Meyer, ebenfalls „Miniaturmaler in Nürnberg", ein Foliowerk*) herauszugeben, welches die Wirbelthiere enthält.

Zwar sind weder die Zeichnungen noch die Farben so gelungen wie die Roesels; doch waren die Bilder zum Wiedererkennen hinreichend getroffen und überdies jeder Thierart ihr Skelett in sauberer Wiedergabe beigefügt.

Auf seinen 139 Platten enthält der starke Foliant auch einige Thiere fremder Länder, doch mochten wohl die meisten derselben schon in Menagerien lebend gesehen worden sein.

Zunächst ist der Fortschritt zu konstatiren, der in der Trennung der Wirbelthiere (also auch der Amphibien) von den Insekten besteht. Das ist sicherlich die Wirkung von Linnés Systema Naturae gewesen. Auch Roesel hat mittlerweile die Frösche von den Insekten gesondert in einem eigenen Werke dargestellt.

Daß von nun an also die Insektenliebhaber ihre selbstständigen Wege einschlagen, ist hauptsächlich Roesels Verdienst.

Aber der unverdrossene, intelligente Mann hat noch manches andere.

In der Vorrede erklärt er mit behaglichem Bewußtsein: „Gleich wie ein jeder Mensch, vermöge des von der Allmacht des großen Schöpfers ihm eingepflanzten Triebes, sich einer gewissen Hantirung, einer gewissen Kunst oder Wissenschaft widmet: also habe auch ich die edle Malerkunst zu meiner Profession erwählet."

Wir wissen aus dem von seinem Schwiegersohn Kleemann verfaßten Lebensbericht, daß Roesel auf einer Reise, in Hamburg das Bilderwerk der Merian erblickt und gleich beschlossen hat, etwas Aehnliches zu versuchen.

Daheim beginnt er nun das Nächstliegende zu erforschen und aus seiner heimischen Umgebung den Stoff für seine regelmäßigen Mittheilungen zu gewinnen.

---

*) Angenehmer und nützlicher Zeitvertreib mit Betrachtung allerhand riechender, fliegender, schwimmender Thiere — nach der Natur gemalet und in Kupfer gestochen von Joh. Dan. Meyer. Nürnberg 1748. Folio.

Es sind natürlich die bekanntesten, am leichtesten zu erziehenden Schmetterlinge, denen wir auf den ersten Platten begegnen, der Trauermantel und andere Vanessaarten, der Schwalbenschwanz, die Weißlinge u. A. Aber bei jeder Art hat der sorgfältige Künstler die drei wichtigsten Stadien abgebildet, die Raupe, die Puppe, den Falter; denn er veröffentlicht fast nie einen Falter, bevor er nicht seine vollständige Entwicklung vom Ei an hat beobachten können. Im Texte theilt er dann mit gemüthlicher Breite seine Beschreibungen und Bemerkungen mit. Als ihm später der Vorwurf begegnet, der Text sei zu weitläufig gehalten, erklärt er kurzweg, das sei einmal nöthig so, da das Publikum es so wünsche und brauche.

Auf diesem Wege entstand freilich kein systematisches Werk; Roesel pflichtet Réaumur bei, es sei vorläufig unmöglich, alle Insekten zu beschreiben, man könne die Menge nicht einmal aufzählen.

Er hat das ganz richtige Gefühl, daß man aus der Masse des Unbekannten erst Weniges gründlich kennen lernen müsse, ehe man daran gehe, an Vollständigkeit zu denken.

Ein unfehlbarer Instinkt leitet Roesels verständiges Urtheil, auch wo er noch nicht klar sieht. Es ist eine Freude zu bemerken, wie er sich verwundert, daß aus zwei ganz gleichen Raupen zwei so ungleiche Falter hervorgehen, wie Vanessa Levana L. und Prorsa L. Er hat noch nicht die Erfahrung gemacht, daß diese einzige Art in ihrer Frühjahrsgeneration ganz anders aussieht als in ihrem Sommerkleide.

Ueberhaupt hat Roesel noch wenig auf die so sehr verschiedenen Entwicklungszeiten geachtet, welchen die Schmetterlinge unterworfen sind; man sucht vergebens nach Monatsdaten für die einzelnen Stadien, vergebens nach Generationszahlen und anderen statistischen Angaben, welche wir erst der neueren Zeit und der genaueren Kenntniß verdanken.

Bald regt sich nun die Theilnahme an Roesels Bestrebungen. Von allen Seiten strömen ihm Beiträge herzu; nicht nur aus seiner engeren Heimath, sondern aus Augsburg, Berlin, Bremen, Danzig, Dresden, Halle, Wien, Zürich erhält er Zusendungen. Unter sehr Werthvollem, Neuem läuft auch schon Dage-

wesenes, Werthloses mit unter; er muß sich gegen solche unverständige Liebesdienste verwahren, weil sie ihm allzuviel Porto kosten.

In Frankfurt a. M. endlich findet er einen Bundesgenossen nach seinem Herzen in dem Buchhalter J. N. Koerner, mit welchem er einen regelrechten Tauschverkehr einrichtet.

Wenn uns das jetzt als selbstverständlich wenig zu bedeuten scheint, so muß ich an die langwierige, umständliche und wenig schonende Postbeförderung jener Zeit erinnern.

Ich brauche nur zu vergleichen, in welchem Zustande bis 1876 häufig Sendungen hier ankamen, welche von Riga an unbarmherzig gerädert worden waren. Aber vielleicht hatte Roesel nicht unter fahrlässigem Umpacken an der Grenze zu leiden. Heutzutage dagegen habe ich, zeitweilig selbst unter Kreuzband, die zartesten Insekten versendet und die Gegensendungen ebenso unversehrt erhalten.

Réaumur rühmt die zuvorkommende Gefälligkeit des französischen Oberpostmeisters d' Ozembray, welcher seinen Beamten besondere Sorgfalt und Eile in der Beförderung von Objekten, die an den Gelehrten adressirt waren, eingeschärft hatte. Auch Roesel erwähnt häufig, daß ihm Insekten in gutem Zustande eingelaufen seien, ja daß selbst Raupen noch lebensfähig aus Wien angekommen seien; eher mißglückten solche Sendungen, wo man über das Futterkraut der Raupe oder die Dauer des Puppenzustandes im Ungewissen gewesen war.

Das waren Freuden und Leiden, deren Wechsel auch heute noch dem Liebhaber zu Theil wird; Roesel weiß sie so lebendig zu schildern, daß man die 150 Jahre vergißt, die uns von ihm trennen.

Besonders achtungswerth ist die Gründlichkeit, mit welcher Roesel verfährt; er theilt nicht mit, was nicht heute noch Stich hielte. Da es für ihn keine Autorität giebt, welche nicht durch Autopsie bestätigt ist, bleiben ihm Irrthümer erspart, die von voreiligen Schlußfolgerungen unzertrennlich sind. Gegen zahlreiche Vorurtheile gilt es Front zu machen; am wenigsten kümmert es ihn, daß man seine Neigung für so mißachtete, untergeordnete Geschöpfe verspotten könnte; er verschanzt sich klüglich hinter Réaumurs Vorrede.

Aber der thörichten Einbildung, die Insekten entständen von

selbst, aus Fäulniß, tritt er mit vollem Ernste entgegen und wird nicht müde zu versichern, auch die vorliegende Art, wie alle früheren, habe er selbst aus dem Ei erzogen und er glaube behaupten zu können, daß es durchweg ebenso hergehe.

Viele Vorgänge des Insektenlebens gehen sehr verborgen vor sich, als wollten diese Thiere die wichtigsten Prozesse und Funktionen den Blicken des Menschen entziehen. Ich erinnere mich, welche Mühe es machte, von einer großen Anzahl von Trauermantelraupen auch nur wenige in dem Moment zu ertappen, wo sie die Hülle abwarfen und Puppen wurden. Roesel nun hat ganze Tage und Nächte hintereinander gesessen ohne Schlaf, in gespannter Aufmerksamkeit, bis es ihm gelungen ist, den beabsichtigten Vorgang sicher zu beobachten. Dann macht er sich alsobald daran, das Gesehene in Bild und Wort zu fixiren.

Indem er so gewissenhaft verfuhr, stand er anfangs in seinem Kreise fast allein da; als er 1758 starb, war mit seinem Namen und seinem Werke auch seine Methode über ganz Deutschland verbreitet.

Wie auch heute noch waren es Leute der verschiedensten Berufsarten und Stände, welche sich ihm anschlossen. Gerade der Sinn für die Détails der Natur hat im vorigen Jahrhundert reichlich Zeit gefunden sich zu entwickeln. Die Dichtung ganz besonders wies auf die neu entdeckte Herrlichkeit hin, an der man bisher ziemlich theilnahmlos vorübergegangen war.

Seit den Minnesängern, die von der Pracht und Freude des Frühlings so viel Schönes zu rühmen wissen, war die Naturpoesie fast verschollen. Wenige Spuren, wie Paul Gerhardts Sommerlied („Geh aus, mein Herz") führen hinüber zu der malenden Poesie, die in England gedieh und in Deutschland Widerhall fand. In seinem schönen Garten zu Blankenese bei Hamburg hat der Rathsherr B. H. Brockes soviel Wunder geschaut, daß er 9 Bände mit Gedichten füllen konnte; das war sein „Irdisches Vergnügen in Gott". Derselbe Brockes liefert zu Roesels erstem Bande ein empfehlendes Gedicht — auch Andere erwiesen Roesel diesen Freundschaftsdienst. Es war aber ein Glück, daß sich Roesel selbst durch seine Kunst und seine Wahrhaftigkeit am Besten empfahl, jene Gedichte hätten ihn schwerlich unsterblich gemacht.

„Meine Seele ward durch's Auge ganz und inniglich gerühret,
Ja zugleich durch Ueberlegung zu der Wahrheit hingeführet,
Die vorher bei mir versteckt, unterdrückt, begraben schien:
Wie so sehr des Menschen Geist einem Thier sei vorzuziehn."

und am Schluß

„Um dich länger nicht zu stören,
Brech ich hier mein sonst vielleicht gar zu langes Schreiben ab,
Das dir ungeschminkte Proben meiner sondern Achtung gab.
Denke, wenn du es vielleicht mehr als einmal dürftest lesen,
Daß ich dir ergeben bleibe, so wie ich es längst gewesen."

Die beschreibende Poesie verstieg sich zu umfangreichen Gemälden; Albrecht von Haller hatte die Alpen besungen — es war eine mühselige Aufzählung dessen, was gesehen entzückt, überwältigt — geschildert dagegen, zumal in dieser prosaischen Breite unfehlbar langweilt. Und dazu bekennt Haller: „Dieses Gedicht ist dasjenige, das mir am schwersten geworden ist."

Gefälliger, weil mehr auf Empfindung und Handlung des Menschen bezogen war Kleists Frühling. Nach der Mitte des Jahrhunderts endlich brach sich die Erkenntniß Bahn, welche Lessing im Laokoon überzeugend vortrug, daß diese malende Poesie eine ebensolche Verirrung sei, wie die allegorisirende Malerei französischen Geschmacks.

Von nun an vollzieht sich die nothwendige Trennung; die Poesie konzentrirt sich auf das ihr von Hause aus gewiesene Gebiet, den Menschen in seinem Fühlen, Denken und Handeln darzustellen. Die Schilderung der Natur wird, wie ihre Kenntniß, den Naturforschern überlassen. Nur selten noch, aber immer gesondert neben einander sind in einer Person, wie in Goethe, Dichtung und Forschung beisammen anzutreffen. Aber die Prosa von Naturforschern wie Alex. v. Humboldt oder K. E. von Baer eignet sich eine klassische Vollendung an.

Doch ich kehre zur „Insekten-Belustigung" und zum vorigen Jahrhundert zurück.

Schweden kann stolz sein auf die lange Reihe ausgezeichneter Naturforscher, welche bis auf die Gegenwart geschlossen würdig dasteht. Den Anfang macht der berühmteste von Allen, Carl von Linné.

Wenn man die trockene Namenreihe seines Systems der Natur betrachtet, welche mit jeder neuen Auflage gewaltig an-

nöthig machte! Freilich gab es damals weder Konversationslexika, in denen Alles steht, noch Feuilletons, die so gut wie nichts enthalten.

Die Lücken von Linnés System zu füllen hat sich am erfolgreichsten bemüht der Professor der Naturgeschichte in Kiel J. Chr. Fabricius — H. Steffens*) hat von dem wunderlichen Ehepaar Fbr. eine drastische Schilderung gegeben — der freilich von Linnés persönlicher Einwirkung weit entfernt war.

Auch das Unternehmen der Wiener, die Schmetterlinge betreffend, ward erweitert. Zwei Leipziger, später Wiener Schauspieler, Ochsenheimer und Treitschke haben von 1807 bis 1835 die 17 Bände der „Schmetterlinge Deutschlands" herausgegeben. Dieses Werk ist Jahrzehnte lang das vollständigste seiner Art gewesen und mag auch jetzt noch jeden Anfänger belehren und anregen, zumal viele Arten in ihm zuerst beschrieben worden sind.

Zu gleicher Zeit entstanden die ersten genaueren Käferverzeichnisse, für Oestreich von dem Arzte Duftschmid in Linz; für Deutschland aber noch einmal von einem Nürnberger Kupferstecher, Jacob Sturm, dessen Fauna Deutschlands seit 1797 erschien, illustrirt durch zahlreiche Kupferstiche, wie seine Flora.

Die beiden Insektengruppen, Falter und Käfer sind seither überall bevorzugt worden; das erklärt sich aus ihrer ansehnlichen Erscheinung und bequemen Erreichbarkeit, doch auch daraus, daß sie verhältnißmäßig leicht zu bestimmen sind. Dem fleißigen Nachforschen von Liebhabern verdankt Deutschland seine zahlreichen Lokalfaunen für größere und kleinere Gebiete. Ebenso unverdrossener Eifer ist aber auch an die genaue Erforschung einzelner Gruppen dieser beiden Insektenklassen gewendet worden.

Dieser überraschende Aufschwung, dessen Resultate uns zu gute kommen, hat einen Reichthum an Arten, eine Fülle von Kenntnissen betreffs der Lebensweise dieser Thiere zu Tage gefördert, wovon sich jene Pioniere der Insektenkunde im vorigen Jahrhundert nicht träumen ließen.

Alle jene Erstlingsuntersuchungen zu Roesels Zeit drehten sich meist um biologische Thatsachen, welche heutzutage jedem Knaben geläufig sind, wenn er sich einige Zeit mit Schmetterlingen oder

*) H. Steffens, Was ich erlebte. Breslau 1840. Band 3. p. 195.

Käfern beschäftigt hat. Denn zahlreiche Lehrbücher jeglichen Umfanges und verschiedenartigster Ausstattung ermöglichen es, im Handumdrehen in die erforderliche Fachkunde und Technik einzudringen. Es giebt Bestimmungstabellen, es giebt Schmetterlings- und Raupenkalender, es fehlt nicht an entsprechenden Käferwerken.

Die große Zahl solcher Hilfsbücher läßt auf eine weite Verbreitung der Liebhaberei an solchem Naturstudium in der Laienwelt schließen.

Die Mitgliederlisten der Naturforschervereine geben ein annäherndes Bild von dem Umfange, welchen dieses Interesse angenommen hat. Wenn auch natürlich wenige dieser Mitglieder aktiv betheiligt sind, so können doch diese Vereine selbst nur bestehen, weil in ihnen lebendiges Treiben herrscht. Einen zweiten Maßstab gewähren die zahlreichen Zeitschriften wissenschaftlichen und geschäftlichen Inhaltes, welche ohne eine hinlängliche Abonnentenanzahl sich nicht halten könnten.

Allerdings beschränkt sich das zoologische Interesse nächst den Wirbelthieren meistentheils auf Schmetterlinge und Käfer. Weit weniger beliebt sind die übrigen Insektenklassen.

Zwar die Zweiflügler, die Fliegen im weitesten Sinne sind hinter jenen beiden Gruppen nicht zurückgeblieben. Schon 1804 erschien die „Klassifikation und Beschreibung der europ. zweiflügl. Insekten" von Joh. Wilh. Meigen, Lehrer in Stolberg bei Aachen. Das System, welches Meigen hier mit genialem Blick entwarf und in seinem Hauptwerk: „Systematische Beschreibung der europ. zweiflügl. Insekten" (7 Bände 1818—38) glänzend durchführte, bildet die unvergängliche Grundlage der Dipterologie. Man hat Meigens Werk ergänzen und erweitern können, aber vergebens versucht das solide Fundament seines Systems zu erschüttern.

Indessen haben sich bisher verhältnißmäßig nur wenige Liebhaber der Dipteren, dieser nur scheinbar unscheinbaren, aber in der That sehr mannigfaltigen Insektengruppe zusammengefunden.

Dem Auge des Uneingeweihten bieten die Fliegen freilich zunächst wenig Anziehendes dar; dem bewaffneten Blick aber präsentirt sich eine reich uniformirte Armee von zweckmäßigster

Wehrhaftigkeit, oft zum mörderischen Angriff kräftig ausgerüstet, oft dagegen auf's Zarteste organisirt und in glänzende Farben gekleidet.

Wen diese bescheidenere Insektenwelt einmal gefesselt hat, der giebt, wie die Erfahrung lehrt, die Beschäftigung mit ihr nicht leicht wieder auf. Und sind die Fliegenkenner gleich dünn gesät, so lassen sie es dafür nicht an Sorgfalt fehlen, zumal auf diesem Gebiete noch Vieles zu entdecken, noch mehr aber zu beobachten übrig ist. Denn von den früheren Entwicklungsstadien der Fliegen weiß man immer noch ziemlich wenig und so konzentriren sich die meisten Dipterologen auf einzelne Familien oder Theile derselben, deren Bestimmung und Beobachtung hinreichend zu thun giebt. Leider ist häufig an eine Erziehung, wie sie bei Schmetterlingen und Käfern möglich ist, nicht zu denken, weil die Lebensweise der Larven höchst mannigfaltig vertheilt und durch die geringe Größe so vieler der Beobachtung entzogen ist. Daher muß man unter so erschwerenden Umständen es meist dem Zufall überlassen, der allerdings zuweilen auf die Spur leitet.

An Zahl der Arten übertreffen die Hymenopteren, die Hautflügler alle anderen Insektenklassen. Einige Familien derselben sind auch hinreichend bekannt und beschrieben. Blattwespen, Bienen und eigentliche Vespen, Ameisen nebst verwandten Gruppen haben gründliche Beobachtung gefunden. Weil aber die zahlreichste Familie, die Ichneumoniden, die Schlupfwespen wegen ihrer Neigung zu variiren und aus anderen Gründen schwer zu klassifiziren sind, giebt es noch kein vollständiges System dieser so wichtigen Klasse. Es wäre das größte Verdienst, das ein Entomologe sich erwerben könnte, wenn es ihm gelänge ein stichhaltiges System aller Hymenopteren aufzustellen, welches eine ebenso bequeme Orientirung ermöglichte, wie sie die drei vorhergenannten Klassen bereits gewähren.

Auch die übrigen Abtheilungen der Insekten, Neuropteren, Orthopteren und Hemipteren sind wenigstens in Europa während unseres Jahrhunderts genauer erforscht und zum größten Theil mustergültig bearbeitet worden.

So hat sich also Réaumurs Befürchtung, daß man mit den Insekten überhaupt nicht fertig werden könne, keineswegs bewahrheitet. Deutschland mit Oestreich, England, Holland, Frankreich,

Schweden, Dänemark haben bei Weitem das Meiste zur Ausbreitung und Vertiefung der Kenntniß der Insekten beigetragen.

Natürlich haben sich die Sammler und Ordner der Naturschätze nicht auf Europa beschränkt, dessen Bestand durch getheilte Arbeit leichter hat ermittelt werden können. Der unermeßliche Reichthum außereuropäischer Länder, zumal der tropischen Kolonien wird mit unermüdlicher Ausdauer ausgebeutet.

Maria Sibylla Merian wäre entzückt, wenn sie nur einen Blick werfen könnte in die Sammlungen des Londoner Museums oder die von Paris, Wien u. A. Wie hätte sie ahnen können, daß ihr Beispiel so viele Entomologen in Bewegung setzen würde!

Als vor 80 Jahren Chamisso auf dem Rurik heimkehrte von seiner Weltumseglung, mußte er sich bitter beklagen über die rücksichtslose Geringschätzung, welche ihm, dem offiziellen Naturforscher der Expedition, vom Kapitain des Rurik widerfahren war. Er hatte zu hören bekommen, daß auf einem Kriegsschiff kein Platz für solche Nebendinge sei.

Wie anders verfährt man in neuerer Zeit. Von den zahlreichen Expeditionen will ich nur die der östreichischen Fregatte „Novara" (1857—59) nennen, welche eine Fülle von Material aus allen Theilen der Erde heimgebracht hat. Kein Jahr vergeht seitdem, daß nicht ähnliche Opfer der Naturforschung gebracht werden. Doch ich brauche diese allbekannten Thatsachen nicht weiter zu verfolgen. Nur will ich hinzufügen, daß nicht nur von Staatswegen, sondern häufiger noch durch Privatmittel ausgerüstet Forscher nach allen Seiten ausziehen um das Insektenleben zu beobachten und ihre Beute nach Hause zu bringen. Selbst zahlreiche Händler gehen entweder selbst nach allen Himmelsgegenden, um ihre Vorräthe zu erneuern, zu vermehren, oder sie schicken ihre Agenten überallhin, wo nur ein Europäer Fuß fassen kann. Auch Missionäre, wenn sie nur Sinn und Zeit dafür haben, machen sich durch Sendungen aller Art verdient. An dieser merkantilen Thätigkeit betheiligen sich außer Deutschland und Oestreich hauptsächlich England und Amerika.

Wenden wir uns nun von diesem Blicke in das Weltgetriebe, welches selbst den Insektenfang in seinen hastigen Strudel gezogen hat, zurück, um den stillen Kreis unserer heimatlichen Fluren zu überschauen.

Seit wann hat sich Livland nebst seinen Nachbarprovinzen am Interesse für die Natur zu betheiligen angefangen?

Livland ist durchaus nicht zurückgeblieben, wenn auch lange Zeit nur Einzelne sich bemüht haben, unsere Naturverhältnisse, unsere Thier- und Pflanzenwelt kennen zu lernen und darüber Bericht zu geben.

Abgesehen von gelegentlichen, unzusammenhängenden Notizen, wie sie sich z. B. im lateinischen Geographiebuch des Niederländers Hondius (Amsterdam 1607) oder in des Ad. Olearius weltberühmter Persianischen Reisebeschreibung (1647) finden — natürlich hat man sich damals um Insekten noch nicht bekümmert — verdient erst der Rigenser Jacob Benjamin Fischer als Senior livländischer Naturforscher*) hervorgehoben zu werden.

Er hatte 1756—58 in Kopenhagen studirt, war 1761 nach Upsala zu Linné gegangen, hatte sich an dessen Exkursionen betheiligt und ließ sich endlich in Riga als Apotheker nieder. Sein Großvater war aus Lübeck eingewandert und von 1674—99 livländischer Generalsuperintendent gewesen. Der Enkel wurde später Waisenbuchhalter; von Linné begeistert behielt er die Liebe zur Naturforschung bei und wagte 1778 den „Versuch einer Naturgeschichte von Livland."

Freilich war es ein Fehler, gleich von vornherein die ganze „Naturgeschichte von Livland" in's Auge zu fassen, ehe für die einzelnen Gebiete derselben auch nur eine erhebliche Vorarbeit geleistet war.

Es scheint, daß Fischer dem Beispiel des norwegischen Bischofs Pontoppidan gefolgt ist, welcher 1753 einen Aufsehn erregenden, aber verfrühten „Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen" herausgegeben hatte.

Es darf demnach nicht Wunder nehmen, wenn besonders der entomologische Theil von Fischers Werk noch sehr dürftig ausfiel. Einige Vollständigkeit hätte sich vielleicht erreichen lassen, wenn Fischer sich auf die Pflanzen oder Wirbelthiere konzentrirt hätte, deren er leichter habhaft werden konnte. Oder wollte er durchaus die Insekten mit heranziehen, so hätte er, wie gleichzeitig die

*) Schon 1777 hat er in Hupels Topograph. Nachrichten Band II p. 428—544 einen kurzen „Grundriß" der livländischen Naturgeschichte mitgetheilt.

Thereſianer, ſich auf die zugänglichen Schmetterlinge beſchränken ſollen, ſtatt, wie es nun geſchah, ſeine Bemühung auf alle Gebiete zu zerſplittern.

Von den Schmetterlingen geht erfahrungsmäßig das Intereſſe auch auf die übrigen Inſektenklaſſen über, welcher natürliche Gang ſich ſpäter auch bei uns eingeſtellt hat.

Trotzdem verdiente Fiſchers Unternehmen Beifall, der ihm auch zu Theil wurde; das beweiſt der Umſtand, daß 1791 eine zweite Auflage nöthig wurde. Die erſte Auflage iſt ſehr ſelten geworden, ich habe ihrer ebenſowenig habhaft werden können, als vor 30 Jahren Baron Nolcken.

Ebenſo angelegentlich, wie jene erſten Entdecker der Naturforſchung ihren Zeitgenoſſen, empfiehlt Fiſcher dem livländiſchen Publikum ſein Unternehmen. Er fordert zur Mitarbeit auf; „nur laſſe ſich Niemand durch die traurige Erfahrung abſchrecken, die ich gemacht habe, daß nämlich eine Arbeit wie dieſe von Wenigen geachtet wird, bei den Mehreſten aber die Aufwartung wie ein Bettler macht, den man trocken abweiſt. Der Nutzen, den man ſtiftet, iſt mehr Belohnung, als der laute Beifall der Menge, die nur Modelektüre liebt.“

Von den 800 Seiten der zweiten Auflage nehmen die Pflanzen allein 300 ein; natürlich kannte ſchon Fiſcher die Gewächſe beſſer als die Thiere, wie es auch heute noch in unſerer Naturkenntniß der Fall iſt; er zählt (einſchließlich der Kryptogamen) 388 Arten auf, wohl kaum ein Drittel des Vorhandenen.

Unverhältnißmäßig klein iſt die Zahl der Inſekten; trotzdem daß die zweite Auflage deren 200 Arten mehr enthielt als die erſte, ſind ihrer doch nur 692, das heißt nicht der zwanzigſte Theil des wirklichen Beſtandes.

Fiſcher folgt Linnés Syſtem und beſchreibt ziemlich genau; ſo läßt ſich ohne Mühe meiſt erkennen, welche Art er im Auge hat. Die vier beigegebenen Kupfertafeln enthalten Bilder der beiden Waſſerfälle: des Kegelſchen Baches bei Fall un der Narowa bei Kränholm, ein fliegendes Eichhorn und zwei Korallenverſteinerungen.

Fiſchers Livländiſche Naturgeſchichte iſt die einzige ihrer Art geblieben. Es iſt auch jetzt, nach hundert Jahren keine zweite leicht möglich, weil einestheils das Material des Bekannten ſehr

umfangreich geworden ist, andererseits an der Kenntniß der niederen Thierarten noch große Gruppen mit tausenden von Arten fehlen. Als Merkwürdigkeit mag erwähnt werden die 10 Seiten einnehmende Untersuchung Fischers, wann und wo man in livländischen Gewässern Perlen gefunden habe. „Der Schwarzbach im Oppekalnschen Kirchspiel ist wegen der Perlenfischerei immer der berühmteste gewesen."

Endlich als Beweis, wie wenig man die früheren Stadien der Insekten kannte und unterschied, das Kuriosum, daß Fischer den Kornwurm, die Raupe von Agrotis Segetum Hb., für den Engerling, die Larve des Maikäfers hielt; auch damals schon war der Kornwurm vorwiegend in Estland „durch seine unbeschreibliche Freßbegierde" der Wintersaat gefährlich*).

So war nun von Riga aus ein Vorbild gegeben, dessen Nachwirkungen bis auf diesen Augenblick beobachtet werden können. In kontinuirlicher Reihenfolge setzen anfangs Einzelne jene Versuche, die Natur der drei Provinzen zu erforschen, fort; das Interesse dafür breitet sich aus und gewinnt endlich in dem von Gimmerthal und Anderen 1845 gestifteten Naturforscherverein**) zu Riga ein festes Zentrum. Erst 8 Jahre später erfolgt die Gründung der Naturforscher-Gesellschaft***) zu Dorpat, welche sich unter dem Schutze der Oekonomischen Sozietät etablirt.

Fünfzig Jahre hat dieser Entwicklungsprozeß gedauert.

Zuerst trennt sich, wie zu erwarten, aus Fischers Naturgeschichte als selbstständiger Zweig die Botanik ab. Die Gründe

---

*) Baron Nolcken ließ am 31. Aug. 1863 in 2½ Stunden von 21 Kindern und Weibern nach mäßiger Berechnung über 20,000 Kornwürmer sammeln. Das geschah in Pichtendal auf Oesel, wo die Wintersaateule ebenfalls sehr häufig ist.

**) Seit 1845 erscheint: Correspondenzblatt des Naturforscher-Vereins zu Riga. Band I—XLI.

Gleichzeitig: Arbeiten des Naturforscher-Vereins zu Riga.

***) Seit 1853 erscheinen: Sitzungsberichte der Naturforscher-Gesellschaft zu Dorpat. Band I—XI, 1.

Gleichzeitig: Archiv für die Naturkunde Liv-, Ehst- und Kurlands herausgegeben von der Naturforscher-Gesellschaft zu Dorpat.

Serie I. Mineralogie, Chemie ꝛc. Band I—IX.

Serie II. Biologische Naturkunde Band I—XI.

für die Erscheinung liegen nach dem, was im Eingange dieser Studie gesagt ist, auf der Hand.

Im Jahre 1803 erscheint in Riga das Botanische Taschenbuch für Liv-, Kur- und Ehstland von D. H. Grindel, Dr. phil., Mitglied der Naturf. Gesellschaft in Jena, der freien ökonomischen gemeinnützigen Sozietät zu Riga und Privat-Apotheker daselbst. Es ist ein handliches „Taschenbuch", diese erste livländische Flora; an Vollständigkeit, ja vielleicht sogar an Zuverlässigkeit ließ sie aber natürlich Manches zu wünschen übrig. Grindel hat auch, wie Fischer, die Kryptogamen aufgenommen; die konnten ihm aber, da sie für sich schon eine langjährige Untersuchung fordern, unmöglich geläufig sein.

Nach Linnés System sind die Pflanzen geordnet; kurze Fundortangaben sowie die Blüthezeit sind hinzugefügt.

Die wenigen Abbildungen stellen dar: ein Wiesengras, den Schierling, eine Kruzifere und Arnika montana L.

Jene Mängel kamen indessen nicht in Betracht; Grindels Werk theilte sie mit den meisten Lokalbüchern seiner Zeit.

Es ist nicht meine Absicht die fernere Litteratur auf dem Gebiete der Botanik zu besprechen; neben zahlreichen Lokalverzeichnissen sind eine Reihe von umfassenden Arbeiten erschienen, die wir den folgenden Botanikern verdanken: Fleischer[1]) und Lindemann, Bunge[2]), Wiedemann[3]) und Weber, Dietrich[4]), Girgensohn[5]), Bruttan[6]), Winkler[7]), Klinge[8]), Russow[9]), Lehmann[10]).

---

[1]) J. G. Fleischer, Flora der deutschen Ostseeprovinzen Ehst-, Liv- und Kurland, herausgegeben von Em. Lindemann. Mitau und Leipzeig 1839.

[2]) Dasselbe. Zweite vermehrte Auflage redigirt von Prof. A. Bunge. Mitau und Leipzig 1853.

[3]) F. J. Wiedemann und E. Weber, Beschreibung der phanerogamischen Gewächse Ehst-, Liv- und Kurlands. Reval 1852.

[4]) H. A. Dietrich, Blicke in die Kryptogamenwelt der Ostseeprovinzen. Archiv der Naturf. Gesellsch. Serie II. Band 1. Lief. 4. Dorpat 1856. (Pilze, Flechten, Algen).

[5]) G. K. Girgensohn, Naturgeschichte der Laub- und Lebermoose der Ostseeprovinzen. Archiv der Naturf. Gesellsch. Serie II. Band 2. Lief. 1. Dorpat 1858.

[6]) A. Bruttan, Lichenen Ehst-, Liv- und Kurlands. Archiv der Naturf. Gesellsch. Ser. II. Bd. 7. Lief 3. Dorpat 1870.

Aber auch die andere Hälfte organischer Lebewesen, die Thierwelt findet bald nachher selbstständige Bearbeitung. Indessen war diese Unternehmung, die an die Bildwerke der Merian und der Nürnberger Miniaturmaler erinnert, bereits ein Anachronismus und konnte in unseren weit engeren Verhältnissen unmöglich die Bedeutung und Unterstützung gewinnen, wie jene Werke hundert Jahre früher.

Ich meine die seit 1808 in Riga erscheinenden: Getreue Abbildungen und naturhistorische Beschreibung des Thierreichs — aus Liefland, Ehstland und Kurland von Ernst Wilh. Drümpelmann „der Arzney- und Wundarzneykunst ausübendem Arzte". „Andere Freunde der vaterländischen Naturkunde" hatten dazu beigesteuert.

Auf den 5 Tafeln des ersten Heftes sind abgebildet Schmetterlinge, die Kreuzotter, ein Feuersalamander, die Kohlmeise, der Pirol und der Biber. Die Zeichnungen hat Drümpelmann selbst entworfen, die Kolorirung ist etwas zu grell ausgefallen. Gestochen waren die Platten in Darmstadt.

Die Einleitung weissagt der Naturforschung ein reiches Feld in Livlands Morästen, Wäldern, Seeufern; man werde da noch „Insekten und andere Thiere finden, welche man bisher noch nicht beobachtet oder die von Nichtkennern als gewöhnliche Geschöpfe angesehen wurden."

Die Gruppirung der Thiere nach Linné (mit Erweiterungen von Lamarck) wird beibehalten, „da in Fischers Naturgeschichte das linnésche System gewählt worden ist." Daneben steht Blumen-

---

7) C. Winkler, Litteratur und Pflanzenverzeichniß der Flora Baltika. Archiv der Naturf. Gesellsch. Ser. II. Bd. 7. Lief. 4. Dorpat 1877. (auch Kryptogamen und einzelne Fundangaben).

8) Mag. J. Klinge, Flora von Ehst-, Liv- und Kurland. Reval 1882. und die Neubearbeitung davon:

Mag. J. Klinge, Schulflora von Ehst-, Liv- und Kurland. Dorpat 1885. (auch die Gefäßkryptogamen).

9) Prof. Dr. E. Russow, Zur Kenntniß der Subsecundum- und Cymbifoliumgruppe europäischer Torfmoose nebst Aufzählung der — Sphagnum-Arten. Archiv der Naturf. Gesellsch. Ser. II. Bd. 10. Lief. 4. Dorpat 1894.

10) Dr. E. Lehmann, Flora von Polnisch-Livland. Archiv der Naturf. Gesellsch. Ser. II. Band 11. Lief. 1. 2. Dorpat 1895, 1896. (berücksichtigt auch die angrenzenden Provinzen).

bachs Eintheilung der Säugethiere. Drümpelmann sieht, wie seine Vorgänger, von aller methodischen Reihenfolge ab.

Interessant ist die Praenumerantenliste vor den ersten beiden Heften. Riga, Mitau, Reval stellen bei Weitem die meisten Abonnenten, einzelne kommen dazu aus Pernau, Wolmar, Wenden, Werro, Arensburg; die neugegründete Universität Dorpat ist nur durch den stud. jur. Carl von Tiesenhausen vertreten, die nächste Nachbarschaft durch Landrath von Liphart auf Rathshof; der Landadel hat sich mehrfach betheiligt. Alle gebildeteren Stände und Berufsarten sind unter den Abonnenten zu finden, auch ein Fräulein von Leuthner in Riga und Fräulein Ulissinoff in Petersburg.

Aber es sind doch nur 313 Exemplare im Ganzen bestellt; scheint diese Zahl zwar für die damaligen Verhältnisse recht ansehnlich — es wäre sehr die Frage, ob sie sich heutzutage für ein solches Unternehmen zusammenbringen ließe — so genügte sie kaum, das Werk auf die Dauer zu unterstützen. Die Herstellung der Kupferplatten war umständlich und kostspielig, und als endlich im Kometenjahr 1811 die politischen Zustände jeden Verkehr mit Deutschland abzuschneiden drohten, erlitt das löbliche Unternehmen mit dem 7. Hefte eine Unterbrechung. Erst 1814 folgte noch ein achtes — es war das letzte. Nebenher lief eine französische Uebersetzung: Antoine Mors, Zoologie de Livonie, Riga 1807. Drümpelmann, der ein bewegtes Leben als holländischer Schiffs- und russischer Militärarzt hinter sich hatte, lebte von 1798 bis an seinen Tod 1830 in Riga.

Drümpelmanns Werk behielt die ganz zwanglose Anordnung auch in den späteren Heften bei; das Hauptaugenmerk ist schon auf die Insekten gerichtet; er bildet 50 Arten ab, gegen 23 Vögel, 9 Amphibien und 3 Säugethiere. Die Fische fehlen ganz.

Natürlich hätte die Reihe noch lange fortgesetzt werden können*); doch hätte das an dem Erfolge des Werkes nichts Wesentliches geändert. Auch daß der größere „systematische Kommentar" nicht geliefert wurde, den er im 3. Heft versprochen

*) Drümpelmann hat 1000 Insektenarten mehr als Fischer „abgezeichnet", die „wir selbst aufgefunden".

hatte, war kein Unglück. An irgend welche Vollständigkeit war weder im Text noch in den Abbildungen zu denken.

Aber gerade weil das Werk Vertreter fast aller Thierarten enthielt, mußte es die Aufmerksamkeit auf alle lenken und das Verlangen erwecken, mehr von jeder zu erfahren. Diese zeitgemäße Aufgabe hat es auch neben Fischers allgemeiner Naturgeschichte vollkommen erfüllt.

Uebrigens hat Drümpelmann gleichzeitig auch eine „Flora Livonika" in 10 Heften herausgegeben, welche ein ähnlicher Torso blieb, wie die Fauna. Auch sie erweckte, als Illustration zu Grindels Taschenbuch, das Interesse an der Botanik.

Was ich soeben von der Anregung gesagt habe, die von Drümpelmanns botanischem und zoologischem Bildwerk ausgegangen sei, ist aber cum grano salis zu verstehen.

Unter alle den Praenumeranten auf jenes Werk habe ich keinen Namen entdecken können, der für die weitere Entwicklung der Naturkenntniß einen besonderen Klang hätte. Erst eine jüngere Generation hat sich an die Arbeit gemacht, Jahrzehnte liegen zwischen jenen Erstlingsversuchen und vollständigeren Resultaten. Das ist leicht begreiflich und auch in Deutschland hat der Uebergang von eklektischer Methode zu systematischer längere Zeit beansprucht.

Da von Drümpelmann an die verschiedenen Gebiete der Thierwelt gesondert erforscht wurden, ergab sich eine immer genauere Spezialkenntniß; aber es kostete längeren Zeit- und Arbeitsaufwand, bis auf dem speziellen Gebiete relative Sicherheit und Vollständigkeit errungen wurde.

Daher kommt der Zwischenraum von 36 Jahren zwischen Grindels und Fleischers Flora; aus demselben Grunde liegen 23 Jahre zwischen Drümpelmanns wenigen Schmetterlingsdaten und dem ersten nennenswerthen Verzeichniß livländischer Falter von Sodoffsky.

Indessen ist Sodoffskys Arbeit ziemlich unzuverlässig, ja sie enthält in Bezug auf die Flugzeit nur allzuviel Unwahrscheinliches. Es war eben nichts als eine wohlgemeinte Prophezeiung auf richtigere, größere Resultate.

Die wirkliche Begründung der livländischen Entomologie

überhaupt und der Lepidopterologie insbesondere haben wir vielmehr einer Frau zu verdanken.

Die Pastorin von Kokenhusen Friederike Lienig, geb. Berg hat mit unermüdlichem Eifer und reichlichem Erfolge die livländische Schmetterlingsfauna erforscht und das erste Fundamentalverzeichniß*) derselben zusammengestellt.

„Dieser merkwürdigen Frau war die Liebe zur Naturgeschichte angeboren und ließ sich, was bei ihrem Geschlechte bewundernswürdig ist, nicht unterdrücken. Schon als Kind beschäftigte sie sich vorzugsweise mit den Theilen der Naturgeschichte, zu denen sich bei ihrem Geschlechte noch am ersten Vorliebe erwarten läßt, mit Schmetterlingen und Pflanzen. Bald genügte es ihr nicht mehr, jene bloß zu fangen — wozu sie sich erst Geräthschaften erfinden mußte, da sie, von der naturforschenden Welt abgeschnitten, von deren Hülfsmitteln keine Ahnung hatte — und die Blumen bloß zu pflücken; sondern sie begann Beides abzubilden und nach seinem ganzen Lebenslauf zu beobachten und daraus ihre Erholung in den Stunden zu machen, die ihr von Eltern und Erzieherinnen zu eigner Verfügung gelassen wurden."

Ihrer erstaunlichen Energie verdankte sie das Meiste, was sie geleistet hat; in dem Maaße, wie ihr Streben und ihre Einsicht wuchs, empfand sie immer schmerzlicher die Schranken, denen sie begegnete. Entomologische „Werke, von deren Existenz in benachbarten größeren Städten sie erfuhr, blieben ihr unzugänglich, da man sie einem Frauenzimmer nicht leihen**) wollte, das sich so unnatürlichen Studien widmen konnte." Fischer in Dresden, später und wirksamer Zeller in Glogau waren ihr behülflich; Letzteren besuchte sie, um Anleitung und Hilfsmittel zu gewinnen. Aber „Kokenhusen liegt gar weit von Glogau und die russische Grenze ist dazwischen", sagt Zeller.

„Manche Frage mußte unerledigt bleiben, sollte die Bekanntmachung der Fauna nicht auf eine Reihe von Jahren hinausgeschoben" werden.

---

*) Lepidopterologische Fauna von Livland und Kurland. Bearbeitet von Fr. Lienig, geb. Berg, mit Anmerkungen von P. C. Zeller in der Isis 1846. Heft III. und IV. p. 177.

**) Sie bot 300 Rbl. Kaution; vergebens!

über die Rhynchoten*), die Halbflügler, welche in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, in wanzenartige und zirpenartige Hemipteren. Doch hat er letztere Gruppe nicht vollständig bearbeitet; es fehlen die Blattläuse, Schildläuse, Säugethierläuse, die Flor zwar versprochen, aber nicht mehr geliefert hat. Die stattliche Menge einheimischer Arten verdankte Flor außer seinem eigenen Fleiße der Sammlung Gimmerthals. Obgleich 327 Wanzenarten und 218 Zirpen aufgezählt werden, glaubt Flor selbst doch keineswegs, den vorhandenen Bestand erschöpft zu haben. Leider ist zu einer Vervollständigung und Vollendung dieses Hemipterenwerkes wenig Aussicht. Ich deute hiermit nicht etwa auf das landläufige Vorurtheil hin, welches in den Wanzen durchweg abscheuliche, übelriechende Thiere sieht. Einmal zeichnen sich die meisten Blattwanzen durch eleganten Zuschnitt und häufig auch durch zierliche Zeichnung und bunte Farben aus; andererseits giebt es unter ihnen nicht wenige Arten, welche sich mit einem viel feineren, wohlthuenderen Parfum versehen haben als gewisse Menschen.

Vielmehr ist die Schwierigkeit der Bestimmung und theilweise der Konservirung so groß, daß viel Energie dazu gehört, sich über die mühselige Uebung im Determiniren und über die Unmöglichkeit, ganze Gruppen aufzubewahren, hinwegzusetzen. Durch welche Masse von Synonymen hat Flor sich durchzuarbeiten gehabt; und wenn die Aphiden sich trocken oder in Spiritus brauchbar erhielten, hätte Flor wahrscheinlich auch diese Gruppe noch bewältigt. Um so verdienstlicher ist das in den beiden Bänden fertig vorliegende Resultat, das man dem Verfasser nicht hoch genug anrechnen kann.

Beinahe vollständig kennen wir die Insektenklasse der eigentlichen Netzflügler, nur daß etwa aus Kurland noch Nachträge dazu erwartet werden können. Die Anzahl der Arten ist nicht sehr ansehnlich; von den ächten Neuropteren enthält das vorhandene Verzeichniß**) 125 Arten; die Libellen***), Ephemeriden, Perliden

*) Die Rhynchoten Livlands in systemat. Folge beschrieben von Dr. G. Flor. Thl. 1. 2. Archiv. Serie II. Bd. 3. 4. Dorpat 1860. 61.

**) Verzeichniß der in Liv-, Est- und Kurland bisher aufgefundenen Neuropteren zusammengestellt von M. von zur Mühlen. Archiv der Naturf. Gesellsch. Serie II. Band IX. Lief. 2. Dorpat 1880.

***) Die Odonaten Liv- und Ehstlands von Insp. Bruttan. Sitzungsber. der Naturf. Gesellsch. IV. Dorpat 1877. Nachtrag 1878.

und Psociden*), insgesammt etwa 80 Arten, bedürfen noch der Ergänzung.

Sehr mangelhaft bestellt ist es noch mit unserer Kenntniß der livländischen Hymenopteren, der Hautflügler. Die wichtigste Gruppe derselben, die Schlupfwespen im weitesten Sinne, sind noch so gut wie unbekannt, denn Kawalls Mittheilungen können kaum als ausreichend gelten; jedenfalls bilden die 660 Arten, die ich mir von einem Kenner (in Deutschland) habe bestimmen lassen, nur einen kleinen Theil des wirklich Vorkommenden. Bei der großen Schwierigkeit der Bestimmung fehlt es noch an einem festen System der Ichneumoniden.

Nur von den Bienen**) und Ameisen***) besitzen wir livländische Verzeichnisse. Die Vespen und alle übrigen Hymenopteren warten gleichfalls auf Sammlung und Untersuchung; hoffentlich dürfen wir zunächst einer Bearbeitung der Blattvespen entgegensehen.

Die Hautflügler sind fast durchweg nützliche Thiere; auch sind sie kräftig und dauerhaft ausgestattet; endlich empfehlen sie sich dem Liebhaber durch schöne und mannigfaltige Gestalt und Färbung. Es ist also eigentlich unerklärlich, daß bisher so geringe Versuche gemacht worden sind, sie in unserem Bereiche aufzusuchen und zu ordnen. Dabei zeichnen sie sich durch auffälliges Betragen und meist recht große Frequenz aus. Ich habe gewisse kleinere Arten der Cynipiden, Gallvespen in ungeheuren Schwärmen im Abendsonnenschein tanzen sehen, als wären sie Mücken; manche Schwärme stiegen über den höchsten Baumwipfeln gleich Nebelwolkensäulen auf und ab; sie mußten aus vielen Tausenden von Individuen bestehen, die natürlich alle einer Art angehörten.

Was ich oben zur Empfehlung der Dipteren, der Zweiflügler gesagt habe, kann als oratio pro domo angesehen werden. Nachdem Gimmerthal eine ziemliche Anzahl von Fliegen und Mücken aus der Umgegend von Riga (nach Süden und Westen) zusammen-

*) Die Psociden Liv-, Est- und Kurlands zusammengestellt von M. von zur Mühlen. Sitzungsber. der Naturf. Gesellsch. VI. Dorpat 1882.

**) Verzeichniß der in Est-, Liv- und Kurland bisher aufgefundenen Bienen. Zusammengestellt von Dr. M. Sagemehl. Archiv der Naturf. Gesellsch. Ser. II. Bd. 8. Lief. 4. Dorpat 1882.

***) Ueber hiesige Formiciden (und Myrmiciden) von M. von zur Mühlen. Sitzungsberichte der Naturf. Gesellsch. VII. Dorpat 1884.

gebracht und davon Rechenschaft*) gegeben hat, d. h. seit 50 Jahren hat sich Niemand außer mir um diese vermeintlichen Heloten bemüht. Und doch wiederhole ich meine Ansicht, daß auch diese Insekten alle Beachtung verdienen und alle Mühe belohnen. Ihre Frequenz ist zum Theil sehr groß, der Fang bietet wenig Schwierigkeit und keine Insektenordnung besitzt ein so übersichtliches, leicht zu begreifendes System, für welches Fühler und Flügel, also leicht zu erfassende, deutlich ausgeprägte Merkmale den ersten Anhaltspunkt bilden. Während Gimmerthal in mehreren Listen 906 Arten aufzählt, sind mir im Laufe von 15 Jahren deren 2300 vorgekommen und noch ist des Reichthums kein Ende abzusehen. Da mir nur einzelne Gegenden Livlands und Estlands zugänglich gewesen sind und neue Gebiete stets auch neue Arten zuführen, muß ich noch auf bedeutende Bereicherung gefaßt sein.

Endlich bleiben von Insekten nur noch die Orthopteren zu erwähnen, deren Hauptbestandtheil die Heuschrecken bilden. Ihnen ist die geringste Theilnahme geschenkt worden; außer einem längst veralteten Verzeichnisse von Kawall weiß ich von keiner Publikation**), die jenen, andere Insektengruppen behandelnden gleich käme.

Dagegen besitzen wir werthvolle die Conchylien und Mollusken betreffende Arbeiten***); daß ihrer nicht viele sind, hat seinen Grund in der Umständlichkeit und Schwierigkeit, mit der Jeder zu kämpfen hat, der dieser niederen Thierwelt nachspürt;

---

*) Gimmerthals Fliegenverzeichnisse stehen im Bulletin de Moscou von 1842. 45. 46. 47.

**) Vergl. Bruttan in den Sitzungsber. der Naturf. Gesellsch. Band VI. p. 431 vom 28. Oktober 1882.

***) Einige Titel als Proben: Ed. von Wahl, die Süßwasserbivalven Livlands. Archiv Serie II. Band 1. Lief. 3. Dorpat 1855.

M. Braun, Dorpater Brunnenplanarien u. die Land- und Süßwassermollusken der Ostseeprovinzen. Archiv Serie II. Band 9. Lief. 5. 7. Dorpat 1884.

M. Braun, Verzeichniß der niederen Thiere des westlichen Theiles des finnischen Meerbusens. Archiv Serie II. Band 10. Lief. 1. Dorpat 1884.

M. Braun, Die rhabdocoeliden Turbellarien Livlands Archiv Serie II. Band 10. Lief. 2. Dorpat 1885.

Letztere Monographie beginnt mit Worten, welche heute noch für die ganze niedere Thierwelt Livlands gelten: „Man braucht, wie es scheint, wo man will, nur zuzugreifen und ist der Ausbeute sicher."

überdies erfordert das Studium derselben eine Menge von Vorrichtungen und Vorkenntnissen, daß dem Laien jedenfalls die Lust vergeht, sich einer so schwierigen Aufgabe zu unterziehen.

Einer Vermehrung und Neubearbeitung bedarf wohl das „Verzeichniß der Arachnoiden Liv-, Kur- und Estlands" von A. E. Grube. Dorpat 1859.

Trotz der zahlreichen verdienstlichen Arbeiten, welche ich habe namhaft machen können, bleiben noch gar viele Schätze der Natur zu entdecken und zu heben. Es wäre eine Freude, zu denken, daß unsere Enkel einst das Fehlende nachholen oder ergänzen könnten. Gott allein weiß, ob sie dazu Zeit, Lust und Gelegenheit haben werden. An dem Triebe dazu, wie an der Befähigung wird es ihnen sicher nicht fehlen. Auch der Ernst der Zeit wird allein nicht im Stande sein, ihnen das Streben und Erreichen zu vereiteln. Sind doch solche vertiefende Studien gerade im Stande, über gefahrvolle Epochen hinwegzuhelfen. Wer sich davon ein Bild gestalten will, der lasse die zehn Jahre von 1806—16 an seinem Geiste vorüberziehen, in denen Deutschland, während es vernichtet schien, alle seine Wissenschaften zu unerwarteter Blüthe gedeihen sah. Um nur ein Beispiel zu nennen: Alexander von Humboldt begann 1806 die Reihe von Vorlesungen, welche unter dem Namen „Ansichten der Natur" so berühmt geworden sind, mit einem Naturgemälde, „dessen Colorit" — wie er selbst sagt*) — „der trüben Stimmung unseres Gemüthes entsprach." „Der Eindruck, welchen der Anblick der Natur zurückläßt, wird minder durch die Eigenthümlichkeit der Gegend, als durch die Beleuchtung bestimmt." „Denn in dem innersten, empfänglichen Sinne spiegelt lebendig und wahr sich die physische Welt." Hoffen wir auf einen Sonnenschein, der unsere Nachkommen ebenso verlockend zur Natur hinzieht, wie das Jahrhundert seit Fischers Naturgeschichte.

Es wäre ein Mißklang, wenn ich mit dem Hinweis auf so manche Lücke in der Naturkenntniß der Ostseeprovinzen schließen wollte. Darum habe ich mir mit heimlichem Vergnügen aufgespart, zuletzt von den Wirbelthieren zu sprechen.

---

*) A. v. Humboldt Ansichten der Natur. Dritte Ausgabe Stuttg. u. Tübingen 1849. Thl. 1. p. 251.

Entgeht schon dem scharfen Auge des geübten Jägers nicht leicht ein vierfüßiges Thier, das im Walde oder Felde sein Wesen treibt, so hat es der Forscher verhältnißmäßig sehr bequem, dieser höchsten Wirbelthierklasse nachzuspüren; wird er doch dabei überall von sachkundigen und interessirten Laien unterstützt. Alle Vierfüßler verrathen ihre Anwesenheit mit mehr oder weniger Konsequenz. Wir können daher das vorhandene Verzeichniß*) derselben für erschöpfend ansehen.

Mehr Arbeit kostete es, die Vogelwelt hinreichend zu erforschen. Es galt hier, zu ermitteln, welche Arten sich jahraus, jahrein bei uns aufhalten, welche nur Sommer- oder Wintergäste sind, welche endlich auf dem Durchzuge im Frühjahr oder Herbste vorübergehend bei uns angetroffen werden. Die Beobachtung wurde erschwert durch den Umstand, daß die Grenzen zwischen diesen Gruppen keineswegs streng gezogen sind.

Allseitig anerkannt ist das unvergängliche Verdienst des allzufrüh verstorbenen Konservators erst des hiesigen zoologischen Kabinets, dann des zoologischen Museums der Petersburger Akademie, Valerian Russow. Mit angeborenem Triebe und ungewöhnlichem Geschick ausgerüstet hat er unermüdlich das reiche Vogelleben unserer Provinzen beobachtet, das Bekannte gesichtet, vieles Neue entdeckt und endlich durch seine kunstvolle Fertigkeit das Erbeutete wieder belebt.

Leider hat sein Mißgeschick ihn verhindert, die Vollendung seines Lebenswerkes selbst zu bewerkstelligen. Indessen war es möglich, aus dem vorhandenen Material ihm ein Denkmal**) zu errichten, welchem eine biographische Skizze beigefügt wurde.

Mit allgemeinem Beifall aufgenommen, wurde dieses Buch besonders von denen mit schmerzlicher Freude begrüßt***), welche dem Verstorbenen nahe gestanden hatten — „ein Buch welches

---

*) Die Wirbelthiere der Baltischen Gouvernements (von Direktor G. Schweder). Riga 1894. p. 1—5.

**) Die Ornis Ehst-, Liv- und Kurlands mit besonderer Berücksichtigung der Zug- und Brutverhältnisse, verfaßt von Valerian Russow. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Th. Pleske. Mit 5 Tabellen. Dorpat 1880 im Archiv der Naturf. Gesellsch. Serie II. Band 9. Lief. 1.

***) Z. B. Zur heimischen Vogelkunde von F. Sintenis. Baltische Monatsschrift Band XXIX. Heft 1. November 1881.

allen Freunden unserer Vogelwelt nicht genug empfohlen werden kann, da es in biologischer Beziehung sowohl im Text, wie ganz besonders in den beigegebenen Tabellen über Stand- und Durchzugsvögel, wie über Sommer-, Winter- und Irrgäste ein reiches und trefflich gesichtetes Material darbietet."

So urtheilt über Russows Werk ein Mann, welcher bei vollkommener Sachkenntniß berufen war, dasselbe zu schätzen und zu vervollständigen *).

Die wenigen Reptilien und Amphibien, welche hier im Norden noch ausdauern, zusammenzustellen**) verursachte nur in sofern einige Mühe, als gewisse Verkennungen widerlegt werden mußten.

Um über die Fische eine Uebersicht zu gewinnen, war man frühzeitig durch die Märkte und gelegentliche Fischzüge in Stand gesetzt. Schon Fischer und nach ihm Kawall (1858) zählen die meisten Arten auf. Haben gleich einige dieser Arten zurückgewiesen werden müssen, so enthalten die neueren Verzeichnisse***) doch an deren Stelle keinen ansehnlichen Zuwachs. Bekanntlich regt sich im letzten Jahrzehnt in allen drei Provinzen gewaltig das Interesse an künstlicher Fischzucht, welche allein im Stande sein wird, der allmählich bedenklich gewordenen Ausbeutung unserer Gewässer entgegenzutreten und dieselben wieder mit werthvollen Fischarten zu füllen. Den meisten Erfolg und Gewinn verspricht natürlich die Zucht der Lachsforelle und des Karpfens.

---

*) Die Vögel der Ostseeprovinzen nach ihren Merkmalen, vom Direktor Schweder. Programm des Stadtgymnasiums Riga 1881.

Sowie von demselben: Die Wirbelthiere ꝛc. p. 6—26.

**) Osk. v. Löwis, die Reptilien Kur-, Liv- und Estlands. Riga 1884.

Sowie: Die Wirbelthiere ꝛc. p. 26—29.

***) Versuch einer Monographie der Cyprinoiden Livlands von Dr. B. V. Dybowski. Dorpat 1862. im Archiv der Naturf. Gesellsch. Ser. II. Bd. 6. Lief. 6.

Fauna Baltica. Die Fische der Ostseeprovinzen Rußlands. Von Dr. G. Seidlitz. Dorpat 1877. im Archiv der Naturf. Gesellsch. Serie II. Bd. 8. Lief. 1.

Die Wirbelthiere der Balt. Gouv. (von Dir. Schweder) Riga 1897. p. 29—33.

Verzeichniß in den Ostseeprovinzen nachgewiesenen Fischarten von M. von zur Mühlen 1896.

Alles in Allem enthält das neueste Verzeichniß unserer Wirbelthiere 410 Arten; jedenfalls ist dies die zuverläßigste Ziffer unserer zoologischen Statistik.

Ueberschauen wir nun rückblickend die stattliche Anzahl der Mitarbeiter*) an der Naturkenntniß unserer Ostseeprovinzen — ich habe nur die wichtigsten Namen anführen können, die Mehrzahl derselben übergehen müssen — so finden wir zu mehreren Betrachtungen Veranlassung.

Während anfangs vereinzelte Pfadsucher, angeregt von Linné und den älteren Bildwerken, unsichere Versuche machen, mehrt sich nachgerade die Betheiligung, bis das Interesse an der Natur ganz wie in Deutschland fast alle Stände ergreift.

Aerzte und Geistliche, Lehrer und Apotheker, Kaufleute und Gutsbesitzer, Beamte jeden Ranges haben auf das große Ziel hingearbeitet, die Natur ihrer Heimath zu erforschen. Seit 50 Jahren haben einige Universitätslehrer an dieser Arbeit sich betheiligt. In den Jahrzehnten, wo unser Schul- und Universitätswesen sich gewaltig entwickelte, nahmen auch die naturwissenschaftlichen Studien einen kräftigen Aufschwung.

Aber dieses erfreuliche Bild läßt sich auch von der Kehrseite betrachten. Steht die Anzahl der Naturliebhaber wirklich im richtigen Verhältniß zur Menge derer, welche recht wohl im Stande wären, auch ihr Scherflein beizutragen? Gehen nicht unverhältnißmäßig Viele theilnahmlos an einer Natur vorüber, die ihnen freigebig ihre Schätze darbietet?

Abgesehen davon, daß diese Schätze gewiß viel schneller gehoben würden — verlieren nicht Tausende aus Mangel an Interesse, aus Gleichgültigkeit die schönste Gelegenheit zu ungetrübtem Genuß, wie ihn nur ein uneigennütziges und erfolgreiches ideales Streben gewähren kann**)?

Nicht das Ziel allein ist es, welches dem Naturfreund Lohn verspricht; der Weg zu demselben an sich ist ein Genuß. Weshalb hätten sonst so viele Männer, welchen ihr Beruf das nicht

*) Es wäre sicherlich zeitgemäß, eine Bibliotheka Baltika zusammenzustellen; so mancher verdiente Mann würde durch solch einen Katalog der unverdienten Vergessenheit entrissen werden.

**) Goethe: Was kann der Mensch im Leben mehr gewinnen,
Als daß sich Gott-Natur ihm offenbare?

vorschrieb, oft einen großen Theil ihrer Mußestunden an das Naturstudium gewendet? Ich habe mich bemüht nachzuweisen, daß auf allen Gebieten der Naturkunde Dilettanten durch unermüdeten Fleiß sich zu Kennern herausgebildet haben, welche sich um ihre Zeitgenossen verdient machen konnten, indem sie denselben weite Blicke in ein reiches, schönes Gefilde eröffneten.

Welche Wissenschaft hätte wohl ein ähnliches Phaenomen darzubieten?

Mit viel Emphase werden in neuester Zeit Erziehungsversuche angestellt und angepriesen, welche bei genauerer Betrachtung nur das allbekannte Wort des Ben Akiba bestätigen. In richtiger Erkenntniß, daß der heranwachsenden Jugend der Verkehr und die Beschäftigung mit der Natur zum unermeßlichen Segen gereichen, hatten bereits die Philanthropen des vorigen Jahrhunderts auf diesen Verkehr besonderen Werth gelegt. Zwar im Dessauer Institute fielen diese Versuche noch unbeholfen aus und die allzugrell hervortretende rationalistische Absicht konnte nur verstimmen; schließlich artete dieses Treiben sogar in Spielerei aus. Mit unbefangenerer Konsequenz dagegen wurde im Schnepfenthaler Institut die Naturkunde getrieben, praktisch, wie es sich gehört, in Garten und Feld, in den Wäldern, Bergen und Thälern Thüringens. Schnepfenthal ist die Wiege der sich bildenden Turnkunst, zu welcher Gutsmuths das rüstige Muster vorlebte. Hand in Hand damit ging ein eifriges Naturtreiben, aus welchem die vielverbreiteten, sehr ansprechenden Naturgeschichtsbücher von H. O. Lenz hervorgingen.

Das patriarchalische Zusammenleben mit den Familien des Direktors und der Lehrer, das überall so günstige Erziehungserfolge mit sich bringt, hat dort, wie zu unserer Zeit im rauhen Hause bei Hamburg auch den Verkehr mit der Natur, das Leben und Treiben im Freien befördert, welches ja als erste Bedingung für Naturkenntniß anzusehen ist. Nicht die Schule ist es, welche der Jugend Lust an Beobachtung des organischen Lebens erweckt; daheim muß und kann allein der Sinn dafür geweckt werden.

Zu den wenigen Beispielen, welche ich oben angeführt habe, könnte ich eine lange Reihe ähnlicher hinzufügen: von den Vorfahren vererben sich, wie alle Charakteräußerungen, auch Lust und Liebe zur Natur; vom Vater auf den Sohn überträgt sie sich,

von diesem auf die ferneren Generationen. Wer da will, daß seine Kinder sich an der Natur erfreuen und mit ihr beschäftigen, der gehe ihnen selbst mit gutem Beispiele voran. In der That, was seinen Kindern ersprießlich ist, wird auch ihm selbst eine Wohlthat sein; wer Pflanzen und Thiere beobachten will, muß vor allen Dingen hinaus in Gottes freie Welt, unter freien Himmel, in freie Luft. Welch eine Wonne das besonders in unserem Klima ist, welches uns die Hälfte des Jahres hindurch ohnehin in enge Räume einschließt, brauche ich nicht weiter zu erörtern.

Nicht als ob ich Jedermann zum Naturforscher erzogen haben wollte; Naturliebhaber ist noch lange nicht Naturforscher. Auch braucht nicht jeder sich in allen Gebieten umzusehen; non multa, sed multum. Die Natur hat dafür gesorgt, daß der engste Kreis ihrer Organismen zur reichsten, erfreulichsten Beschäftigung Gelegenheit bietet. Wie mit dem Menschenleben, so ist es auch mit dem mannigfaltigen Leben der Natur:

Nicht Vielen ist's bekannt,
Und wo ihr's packt, da ist's interessant.

Aus den Tagen der Leibeigenschaft in Rußland.

Uebersetzt aus der „Russkaja Starina" 1896, Maiheft, S. 360—368.

Auf einer Gesellschaft, die in den vierziger Jahren in Moskau stattfand und an der auch der namhafte russische Schauspieler M. S. Schtschepkin theilnahm, kam die Rede darauf, wie es nur denkbar sei, daß ein so erfahrener und geriebener Mensch wie de Polizeimeister in Gogols Revidenten den Chlestakow für überhaupt irgend etwas, geschweige denn für einen Revidenten halten konnte. Da erzählte Schtschepkin als Beweis für die Richtigkeit des